Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1511/2020/APP/BV

Fachbereich:	Finanzen	Datum:	27.07.2020
Bearbeiter:	Heike Ramcke	AZ:	3/904-490

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	08.09.2020	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	15.09.2020	öffentlich

Information über geringfügige Haushaltsüberschreitungen im 1. Halbjahr 2020

Sachverhalt:
Der Bürgermeister ist ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung zu leisten, wenn ihr Betrag im Einzelfall **5.000,-- €** nicht übersteigt. Die Zustimmung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Satz 1 zu berichten.
Die geringfügigen Haushaltsüberschreitungen des 1. Halbjahres 2020 belaufen sich auf insgesamt 5.673,74 €.

Stellungnahme der Verwaltung:
-entfällt-

Finanzierung:
Die Deckung der geringfügigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben ist durch Minderausgaben bzw. Mehreinnahmen gewährleistet.

Fördermittel durch Dritte:
-entfällt-

Beschlussvorschlag:
Die Information des Bürgermeisters nach § 4 der Haushaltssatzung für das 1. Halbjahr 2020 wird zur Kenntnis genommen.

_____
Banaschak

Anlagen:
Übersicht über die geringfügigen Haushaltsüberschreitungen des 1. Halbjahres 2020

Information des Bürgermeisters
für das 1. Halbjahr 2020 gemäß § 4 der Haushaltssatzung
Gemeinde Appen

Der Bürgermeister ist ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung zu leisten, wenn ihr Betrag im Einzelfall 5.000,-€ nicht übersteigt. Die Zustimmung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, die Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten geringfügigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu informieren.

Haushaltsstelle		Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschl. Nachtrags-haushalt) mit Soll-veränderungen €	Anordnungs-soll €	Mehrbetrag €	davon bereits berichtet/ genehmigt €	noch zu berichten €	Begründung
1	2	3	4	5	6	7	8	9
00000	661000	Beitrag Gemeindetag	3.700,00 €	3.702,41 €	2,41	0,00	**2,41**	
06000	650000	Geschäftsausgaben für Bürobedarf	600,00 €	1.703,18 €	1.103,18	0,00	**1.103,18**	**Corona/ Mund-Nasen-Einmalmasken**
08000	655000	Geschäftsausgaben für den betriebsärtzlichen Dienst	300,00 €	410,73 €	110,73	0,00	**110,73**	**Jahresrechnung 2020**
21100	640000	Versicherungsbeiträge und -umlagen	12.000,00 €	12.165,20 €	165,20	0,00	**165,20**	**Schülerunfallversicherung 2020, Umlage Kommunaler Schadenausgleich**
34000	658000	Gemeindejubiläum 750 Jahre Appen	0,00 €	1.072,09 €	1.072,09	0,00	**1.072,09**	**GEMA-Gebühren**
46400	788000	Sozialstaffelleistungen	0,00 €	112,00 €	112,00	0,00	**112,00**	**Nachzahlung aus Verwendungsnachweis 2016 an die Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung im Kreis Pinneberg gemeinnützige GmbH**
46400	788001	Zuschuss zum Entgelt für Verpflegung "Kein Kind ohne Mahlzeit"	0,00 €	383,00 €	383,00	0,00	**383,00**	**Abrechnungen für das Jahr 2019**
79100	655000	Bildung einer Aktivregion	3.800,00 €	5.645,72 €	1.845,72	0,00	**1.845,72**	**Ko-Finanzierung AktivRegion hier: zusätzliche Bereitstellung für das Regionalbudget**
63000	935000	Erwerb beweglichen Vermögens	0,00 €	879,41 €	879,41	0,00	**879,41**	**Kauf einer Parkbank**
		Gesamt	**20.400,00**	**26.073,74**	**5.673,74**	**0,00**	**5.673,74**	
				Summe des Berichts gemäß § 4 der Haushaltssatzung			**5.673,74**	**Stand 27.07.2020**

TOP Ö 5

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1503/2020/APP/BV

Fachbereich:	Soziales und Kultur	Datum:	16.06.2020
Bearbeiter:	Jennifer Jathe-Klemm	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales der Gemeinde Appen	27.08.2020	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	08.09.2020	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	15.09.2020	öffentlich

Jahresrechnung 2019 - Kita Heideweg der Lebenshilfe

Sachverhalt:

Die Jahresrechnungen, getrennt für den Krippen- und Elementarbereich, für das Jahr 2019 für die Kindertagesstätte Heideweg der Lebenshilfe sind von der Lebenshilfe vorgelegt worden (siehe Anlage).

Gesamteinnahmen in Höhe von 589.612,85 Euro stehen Gesamtausgaben in Höhe von 572.464,48 Euro gegenüber, so dass sich ein Überschuss in Höhe von 17.148,37 Euro ergibt.

Wie dem Anschreiben der Lebenshilfe vom 31.03.2020 entnommen werden kann, konnte der Klemmschutz durch die Überlastung der ausführenden Firma noch nicht abgeschlossen werden. Daher soll ein Betrag in Höhe von 8.000 Euro übertragen werden. Das Guthaben verringert sich dementsprechend und beträgt dann 9.148,37 Euro.

Die Lebenshilfe hat im Rahmen des Kita-Sofortprogramms 2019 eine Sonnenschutzmaßnahme vorgenommen, es sind hierfür Gesamtkosten in Höhe von 12.361,96 Euro entstanden. Es gab hierfür eine Zuwendung in Höhe von 11.125,76 Euro, die Differenz (=Eigenmittel) in Höhe von 1.236,20 Euro sind dem Träger noch zu erstatten. Daher verringert sich das Guthaben erneut und beläuft sich jetzt auf 7.912,17 Euro.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Abrechnungen wurden durch die Verwaltung geprüft. Die bestehenden Unklar-

heiten konnten im Juni 2020 abschließend von der Lebenshilfe erläutert werden.

Die Veränderungen und Unklarheiten ergaben sich bei den Personalkosten, der Berufsgenossenschaft, Grundsteuer/Grundstücksabgaben/Versicherung, Betriebsrat/Beratung/Abschluss, Bürobedarf und der Mietposition.

Die anderen Positionen entsprechen im Wesentlichen denen des Planungsansatzes.

Finanzierung:

Bei der Haushaltsstelle 46400.677000 entstehen Minderausgaben in Höhe von 7.912,17 Euro.

Fördermittel durch Dritte:

Betriebskosten des Kreises	4.552,00 Euro
Landeszuschuss Ü3	91.303,82 Euro (inkl. Nachzahlungen aus 2017+18)
Zuschuss I-Gruppen	35.831,04 Euro
Landeszuschuss U3	18.931,26 Euro (inkl. Rückerst. für 2017+18)

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales empfiehlt / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung bestätigt die vorliegende Jahresrechnung für die Kindertagesstätte Heideweg der Lebenshilfe für das Jahr 2019 mit dem von der Verwaltung festgestellten Ergebnis.

Die finanziellen Mittel für den Klemmschutz in Höhe von 8.000 Euro werden wunschgemäß übertragen.

_____
Banaschak

Anlagen:
Jahresrechnungen 2019

TOP Ö 6

Lebenshilfe

im Kreis Pinneberg gemeinnützige GmbH

Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung im Kreis Pinneberg gemeinnützige GmbH
Amtsgericht Pinneberg HRB 1680 EL

Geschäftsstelle
Ramskamp 70
25337 Elmshorn
Telefon (04121) 47 56 88 0
Telefax (04121) 47 56 88 29

http://www.lebenshilfe-pi.de
e-mail: info@lebenshilfe-pi.de

Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung im Kreis Pinneberg gemeinnützige GmbH
Ramskamp 70, 25337 Elmshorn

Gemeinde Appen über das
Amt Geest und Marsch Südholstein
Frau Jathe-Klemm
Amtsstraße 12
25436 Moorrege

Amt Geest und Marsch Südholstein
02. April 2020

Ansprechpartner:
Fr. Quitschau
Julia.Quitschau@lebenshilfe-pi.de

Elmshorn, 31.03.2020

Abrechnung 2019 für die Kindertagesstätte Heideweg 1b in Appen-Etz

Sehr geehrte Frau Jathe-Klemm,

Sie erhalten die Abrechnungen 2019 für unsere Kindertagesstätte in Appen-Etz. Die Trennung in Elementarbereich und Krippe haben wir in zwei Spalten kenntlich gemacht.

Weiterhin erhalten Sie die Betreuungsstunden 2019, die Kostenzusagen für die auswärtigen Kinder sowie die Investitionsaufwendungen als Liste und Kopie der Rechnungen.

Die am 17.01.2020 gemailte Rechnung der Firma Alpina für die verkehrstechnische Erschließung der Heideweg-Schule im Rahmen der Sanierung der Schule, einschließlich einer langen Rampe für Rollstuhlfahrer, ist in der Abrechnung enthalten. Ich habe diese Position für die bessere Übersicht als einzelnen Posten aufgeführt. Es handelt sich hier nur um den Anteil der Kosten der die Kita Heideweg betrifft und uns über den Kreis Pinneberg zugesandt wurde.

Leider konnte der Klemmschutz in der Kita Heideweg durch die Überlastung der ausführenden Firma noch nicht abgeschlossen werden. Wir bitten daher um Übertragung der 8.000,00 € für die Investitionen in das Haushaltsjahr 2020.

Vielen Dank.

Für Rückfragen zur Abrechnung stehe ich Ihnen nach den Osterferien gerne wieder zur Verfügung.

Freundliche Grüße

i.A. Quitschau

Michael Behrens
(Geschäftsführer)

PROVINZIAL Die Versicherung der Sparkassen
Ihr Ansprechpartner: Marcus Reikowski

Lebenshilfe Kindertagesstätte Heideweg
Heideweg 1b, 25482 Appen-Etz

Elmshorn, 27.03.2020

Abrechnung 2019

I. Ausgaben	IST 2019	IST Krippe 2019	PLAN 2019	IST 2018	IST Krippe 2018
Pädagogisches Personal :					
päd. Personalkosten	313.989,54		273.000,00	312.888,77	0,00
Anteil Krippe		131.134,02	110.000,00	0,00	106.915,28
Anteil Früh/Spät (oben enthalten)			24.000,00	0,00	0,00
Sonstiges Personal:					
Wirtschaftspersonal	22.829,48	10.378,16	27.300,00	21.492,42	9.770,35
Anleitung v. Praktikanten	3.958,63		4.500,00	4.949,55	0,00
Berufsgenossenschaft	2.730,60	1.248,11	3.000,00	1.887,43	833,07
Fort- + Weiterbildung, Fachberatung bis 31.07.				291,67	175,00
Pauschale ab 01.08.2018	720,00	360,00	960,00	250,00	150,00
Verwaltungskosten 27,30 €				8.408,40	1.911,00
ab 01.08.2018 = 35,50 €/Monat/Platz	18.744,00	4.260,00	23.004,00	7.810,00	1.775,00
Gebäude- und Heizungsunterhaltung	1.751,50	796,22	4.000,00	1.711,35	491,96
Zuwegung Kita/Schule	**9.004,69**				
Fensteraustausch Waldhaus mit Genehmigung				843,71	
Investitionen	16.225,44		36.050,00	0,00	0,00
			0,00		
Sonstige Bewirtschaftungskosten	4.357,36	1.981,48	6.800,00	3.888,14	1.768,08
(Strom,Gas,Wasser, Abwasser)					
Gebäudereinigung Pauschale	3.000,00		3.000,00	616,00	140,00
allgemeiner Materialverbrauch				707,90	350,86
Reinigungspauschale ab 01.08.2018				1.250,00	0,00
Grundsteuern/Grundstücksabgaben,	877,00	398,77	1.800,00	2.133,12	969,99
Versicherung	954,87	434,67		592,72	269,25
Ersatzbeschaffungen nicht gemäß Ansatz				0,00	0,00
Hausapotheke Pauschale	110,00	25,00	135,00	97,17	22,08
Inventar + päd. Sachbedarf bis 31.07.2018				2.053,33	466,67
Pauschale päd. Sachbedarf ab 01.08.	2.200,00	500,00	2.700,00	916,67	208,33
Betriebsrat, Beratung, Abschluss	3.026,53	1.076,80	2.300,00	2.022,48	866,97
Bürobedarf	8.929,91	4.057,18	5.700,00	4.706,78	2.683,53
Porto Pauschale	132,00	30,00	162,00	132,00	30,00
Fernsprechgebühr + Anlage Pauschale				350,00	0,00
neu ab 01.08.2018	960,00		960,00	400,00	0,00
Verbandsbeiträge	711,01	323,52	800,00	678,46	308,49
Reisekosten	76,76	34,90	99,00	38,86	16,92
Miete (Schutzgebühr Waldgruppe anteilig)	93,71	42,62	1.200,00	174,93	73,82
Gesamtausgaben ./.	**415.383,03**	**157.081,45**	**531.470,00**	**381.291,86**	**130.196,65**
		572.464,48			

II. Einnahmen		IST 2019	IST Krippe 2019	PLAN 2019	IST 2018	IST Krippe 2018
Beiträge Elementar		119.596,98		119.500,00	109.637,10	0,00
Krippenbeiträge		0,00	32.104,75	48.000,00	0,00	36.124,90
Gemeinde	Regelzuschuß	169.800,00	84.000,00		224.950,00	22.000,00
	Übernahme Essenanteil	0,00			0,00	0,00
	Sozialstaffel	0,00			0,00	0,00
	Sozialst. andere Gemeinde				63,00	0,00
Kreis	Abschläge 2019					
	Betriebskosten	2.660,00	665,00	2.660,00	1.996,00	0,00
	Diff. Aus 2017	-102,00		760,00		
	NZ für 2018	1.329,00			0,00	0,00
	Sozialstaffel Abrechnung 2019	16.868,75	16.730,25		21.295,00	12.184,00
	Verr. Soz. Staffel 2012-2016***				2.350,77	0,00
	Verr. Soz. Staffel 2017	0,00				
	Verr. Soz. Staffel 2018	-106,00				
	Verr. Betriebsk. 2012-2016***				-57,01	0,00
Land	Elementar Abschläge	50.000,00		40.950,00	27.700,00	0,00
	Krippe Abschläge		31.000,00	30.800,00	0,00	30.850,00
	Land Abrg. 2015				5.788,06	15.819,32
	Land Abrg. 2016				-10.377,97	13.583,17
	Land NZ Abrg. 2017	19.329,56	-6.683,14			
	Land NZ Abrg. 2018	21.974,26	-5.385,60			
	Sprachbildung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Zuschuss I-Gruppen	35.831,04	0,00	35.000,00	34.727,66	0,00
Sonstiges (z.B. Spenden)		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamteinnahmen		**437.181,59**	**152.431,26**	**277.670,00**	**418.072,61**	**130.561,39**
			589.612,85			

IST 2019	IST Krippe 2019	PLAN 2019	IST 2018	IST Krippe 2018
21.798,56	**-4.650,19**	**-253.800,00**	**36.780,75**	**364,74**

Guthaben Gemeinde Appen

2019 gesamt	2018 gesamt
17.148,37 €	37.145,49 €

Unterschrift

Lebenshilfe Kindertagesstätte Heideweg
Heideweg 1b, 25482 Appen-Etz

Anteil	SGB	46,66%
Anteil	Krippe	16,67%
Anteil	**Regelanteil**	**36,67%**
4 Regelintegrationsgruppen		100,00%

Personalkosten 2019

I. Erziehungspersonal Qualifikation	Gruppe	Std./Wo	Beschäftigungsdauer von - bis	TVöD SuE	Personalkosten Gesamt	Anteil Gemeinde
Heilerzieher, geht in Rente	Leitung	39,00	01.01.-31.12.2019	S 15	77.437,18	
Erzieherin, Einarbeitungsphase	Leitung	39,00	01.09.-31.12.2019	S15	16.468,29	
Abzug Leitungsanteil aus Vergütung					-42.474,77	51.430,70
Elementarbereich						
Erzieherin	1	über Pflegesatz erstattet			0,00	0,00
Erzieherin	1	11,70	01.01.-31.12.2019	8 b	20.422,27	20.422,27
Erzieherin	1	27,30	01.01.-31.12.2019	8 b	38.466,15	38.466,15
Erzieherin	2	über Pflegesatz erstattet			0,00	0,00
Erzieherin	2	39,00	01.01.-31.12.2019	8 b	49.570,81	49.570,81
Erzieherin	3	über Pflegesatz erstattet			0,00	0,00
Erzieher/in inkl. Krankheitsvertretung	3	39,00	01.01.-31.12.2019	8 b	65.848,74	65.848,74
Heilerzieher	4	über Pflegesatz erstattet			0,00	0,00
Erzieherin	4	39,00	01.01.-31.12.2019	8 b	65.608,86	65.608,86
SPA	Frühdienst	5,00	01.01.-31.12.2019	3	5.645,37	5.645,37
SPA	Spätdienst	15,00	01.01.-31.12.2019	3	16.996,64	16.996,64
					313.989,54	**313.989,54**
Anleitung Praktikant/innen		140,00	01.01.-31.12.2019		3.958,63	3.958,63
				Summe päd. Personal	**317.948,17**	**317.948,17**
II. Hauswirtschaftliches Personal						
Reinigung inkl. Krankheitsvertretung			01.01.-31.12.2019		45.107,52	16.540,93
Hausmeister			01.01.-31.12.2019		12.123,88	4.445,83
anteilig freigestellter Betriebsrat			01.01.-31.12.2019		5.025,13	1.842,72
				Summe Wirtschaftspersonal	**62.256,53**	**22.829,48**
				Personalausgaben gesamt	**380.204,70**	**340.777,65**

Lebenshilfe Kindertagesstätte Heideweg
Heideweg 1b, 25482 Appen-Etz

Anteil	SGB	46,66%
Anteil	Krippe	16,67%
Anteil	Regelanteil	36,67%
		100,00%

Personalkosten Krippe 2019

I. Erziehungspersonal Qualifikation	Gruppe	Std./Wo	Beschäftigungsdauer von - bis	TVöD SuE	Personalkosten Gesamt	Anteil Gemeinde
Heilerziehungspflegerin	5	39,00	01.01.-31.12.2019	8 b	46.524,07	46.524,07
Erzieherin	5	39,00	01.09.-30.09.2019	15	4.642,96	4.642,96
Heilerziehungspflegerin	5	35,00	01.10.-31.12.2019	8 b	13.415,95	13.415,95
Erzieherin	5	4,00	01.10.-31.12.2019	8 b	1.548,89	1.548,89
Erzieherin	5	39,00	01.01.-31.12.2019	8 a	52.915,31	52.915,31
SPA	5	11,00	14.08.-30.09.2017	3	12.086,84	12.086,84
				Summe päd. Personal	**131.134,02**	**131.134,02**
II. Hauswirtschaftliches Personal						
Reinigung inkl. Krankheitsvertretung			01.01.-31.12.2019		45.107,52	7.519,42
Hausmeister			01.01.-31.12.2019		12.123,88	2.021,05
anteilig freigestellter Betriebsrat			01.01.-31.12.2019		5.025,13	837,69
				Summe Wirtschaftspersonal	**62.256,53**	**10.378,16**
				Personalausgaben gesamt	**193.390,55**	**141.512,18**

Ersatzinvestitionen Kindertagesstätte Heideweg in Appen-Etz 2019

Gruppen: 4 Regelintegrationsgruppen, inkl. 1 Waldgruppe
1 heilpädagogische Kleingruppe
1 Krippengruppe

	2019	Firma	gezahlter Betrag	
Klemmschutz in der gesamten Kita (dringend notwendig) Unfallverhütungsmaßnahmen dringend vorgeschrieben	8.000,00 €	????		
Mobiliar Mitarbeiterraum	1.200,00 €	Delta-V	744,98 €	
Mobiliar Gruppen	10.000,00 €	Org-Delta	742,56 €	
		Aurednik	2.095,50 €	
Büroeinrichtung Leitung / Verwaltung	7.500,00 €	Delta-V	259,67 €	Bürostuhl
		Büromarkt Böttcher	83,29 €	Stuhl
		Delta-V	1.056,41 €	Postverteilerschrank
		Delta-V	985,95 €	Schreibtisch, Besprechungstisch, Regal
2 Komposttoiletten (Waldgruppe) alle 5 Jahre neu				
Wassertaxi für den Wald (4 Stck. pro Jahr) muss jedes Jahr erneuert werden	200,00 €			
Reparatur und Austausch Weißware (Wäschetrockner, Waschmaschine, Geschirrspüler, etc.)	1.500,00 €			
Instandsetzung Kinderwaschräume die nicht vom Umbau betroffen sind	450,00 €	Holz-Junge	244,55 €	Trennwand Toiletten
Instandsetzung Spielgeräte nach jährlicher Dekra-Prüfung inkl. Fallschutz und Sandaustausch	1.500,00 €			
Spielgeräteersatz Vogelnestschaukel /Rutsche /Pirateninsel/ Wahrnehmungsparcours/Rutschen inkl. Sandkastern Krippe	3.200,00 €	Betzold	2.525,05 €	
Außenanstrich Holzhaus der Waldgruppe	2.500,00 €	Nils Hinrichsen	2.094,40 €	
Neuanschaffung Rasenmäher				
Eingangsbereich der Kita (neue Aussentür, Tür zwischen Flur und Büro wegen Lärmschutz) aus 2020 vorgezogen wg. Notwendigkeit	12.000,00 €	Tischlerei Nilsson	5.393,08 €	
	48.050,00 €		16.225,44 €	

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1508/2020/APP/BV

Fachbereich:	Soziales und Kultur	Datum:	02.07.2020
Bearbeiter:	Jennifer Jathe-Klemm	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales der Gemeinde Appen	27.08.2020	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	08.09.2020	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	15.09.2020	öffentlich

Antrag auf anteilige Kostenübernahme bei der Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher der Lebenshilfe für die Kindertagesstätte Heideweg - Kostenzusage auf das Ausbildungsjahr 2021/2020 übertragen

Sachverhalt:

Über den Ursprungsantrag der Lebenshilfe wurde bereits in der letzten Sitzungsperiode beraten und beschlossen.

Die Gemeindevertretung hat am 18.06.2020 beschlossen, die nicht durch Zuschüsse Dritter gedeckten Kosten der Ausbildungsvergütung für einen Ausbildungsplatz an der Kindertagesstätte Heideweg der Lebenshilfe zum Ausbildungsjahr 2020/21 zu übernehmen.

Die Lebenshilfe teilte zwischenzeitlich mit, dass die Kandidatin für diesen Ausbildungsplatz Ihre Bewerbung zurückgezogen hat. Eine Ersatzkandidatin konnten nicht gefunden werden und der Platz in der Ausbildungsklasse wurde durch die Schulleitung anderweitig vergeben.

Die Lebenshilfe fragt daher an, ob die Zusage der Gemeinde Appen auch für einen Beginn im Ausbildungsjahr 2021/2022 genutzt werden kann. Der Bedarf ist unverändert vorhanden und die demografische Entwicklung wird sich in den kommenden Jahren noch weiter verschärfen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Aufgrund des starken Fachmangels sollte die Kostenzusage für das Ausbildungsjahr 2021/2020 übertragen werden.

Finanzierung:

Die Kosten für die dreijährige Ausbildung belaufen sich auf etwa 56.500 Euro. Die Kosten wären auf drei Jahre entsprechend im Haushalt der Kindertagesstätte zu berücksichtigen.

Fördermittel durch Dritte:

Entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales empfiehlt / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, die Kostenzusage für das Ausbildungsjahr 2020/21 aus das Ausbildungsjahr 2021/22 zu verschieben.

Die Kosten für die Ausbildungsvergütung sind in dem Haushaltsplan der Kindertagesstätte entsprechend aufzunehmen.

_____
Banaschak

Anlagen:

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1509/2020/APP/BV

Fachbereich:	Bauen und Liegenschaften	Datum:	13.07.2020
Bearbeiter:	Jan-Christian Wiese	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Appen	01.09.2020	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	15.09.2020	öffentlich

Bebauungsplan Nr. 3, 4. Änderung für das Gebiet südlich Wischbleek und westlich Op de Hoof; hier: Satzungsbeschluss

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:
Die Gemeindevertretung beschloss auf der Sitzung am 10.12.2019 für das Gebiet südlich Wischbleek und westlich Op de Hoof die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 aufzustellen. Planungsziel ist die Nachverdichtung innerhalb eines bereits von Wohnbebauung geprägten Quartiers. Auf derzeit bereits als Garten genutzten Flächen, im rückwärtigen Bereich der Bestandsgebäude gelegen, soll die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 eine Wohnbebauung ermöglichen.

Auf der Gemeindevertretersitzung vom 10.12.2019 wurde der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 beschlossen. Er sieht u.a. vor, dass die bislang im rückwärtigen Bereich freizuhaltende Fläche bebaut werden kann. Hierzu wird das Baufenster erweitert. Parallel dazu wird eine Bebauung mit Einzelhäusern mit maximal zwei Wohneinheiten festgesetzt. Die Zahl der Vollgeschosse ist auf eins begrenzt.

Vom 09.01.2020 bis zum 07.02.2020 fand die öffentliche Auslegung der Planunterlagen statt. Es sind keine Stellungnahmen von Privaten eingegangen.

Im Zuge der Gemeindevertretung vom 18.06.2020 erfolgte eine Abwägung zu den Stellungnahmen. Dabei wurde einer Stellungnahme zur Festsetzung von Parkflächen gefolgt. Deshalb wurde ein erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gefasst. Der neue Entwurf wurde vom 13.07.2020 bis zum 24.07.2020 öffentlich ausgelegt. Parallel dazu erfolgte eine Beteiligung der betroffenen Fachbehörden.

Es sind kaum Stellungnahmen eingegangen. Der negativen Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde kann mit der bereits vorgelegten Begründung begegnet werden. Daher kann die Abwägung der vorliegenden Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 3, 4. Änderung erfolgen und anschließend der Satzungsbeschluss ge-

fasst werden.

Finanzierung:
Die Kosten des Verfahrens werden aufgrund eines städtebaulichen Vertrages durch den Investor übernommen.

Fördermittel durch Dritte:
entfällt

Beschlussvorschlag:
Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 für das Gebiet südlich des Weges Wischbleek und westlich der Straße Op de Hoof abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft: Die Stellungnahmen werden gemäß des Abwägungsvorschlages berücksichtigt / nicht berücksichtigt / mit folgenden Änderungen berücksichtigt.

2. Das Stadtplanungsbüro Elbberg aus Hamburg wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

3. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 84 der Landesbauordnung beschließt die Gemeindevertretung die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 für das Gebiet südlich des Weges Wischbleek und westlich der Straße Op de Hoof, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung.

4. Die Begründung wird gebilligt.

5. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Zusätzlich ist in der Bekanntmachung anzugeben, dass der rechtskräftige Bebauungsplan und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse „www.amt-gums.de“ eingestellt ist und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich ist.

_____

Hans-Joachim Banaschak
(Bürgermeister)

Anlagen:
- 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3
- Begründung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3
- Abwägungstabelle

Teil A: Planzeichnung

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3787).

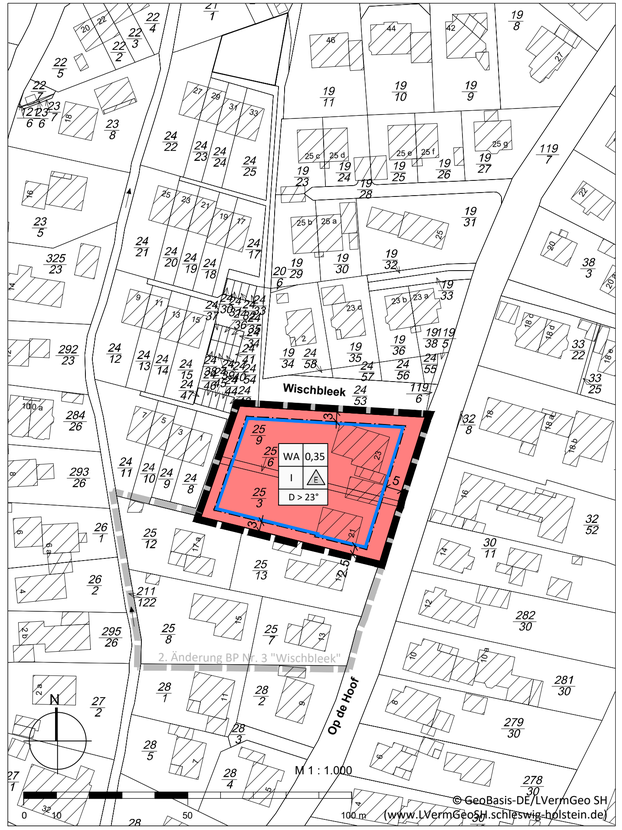

Zeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990, zuletzt geändert am 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).

Art der baulichen Nutzung

Allgemeines Wohngebiet

Maß der baulichen Nutzung

GRZ 0,35 — Zulässige Grundflächenzahl

I — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Bauweise, Baugrenzen

E — Nur Einzelhäuser zulässig (siehe textliche Festsetzung 1.1)

Baugrenze

D > 23° — Dachneigung steiler als 23 Grad

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Darstellungen ohne Normcharakter

z.B. 5 — Bemaßung in Meter

Flurstücksgrenze

Gebäudebestand (Nebengebäude, Hauptgebäude)

Teil B: Textliche Festsetzungen

1. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN NACH § 9 ABS. 1 BAUGESETZBUCH (BauGB)

Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

1.1 Je Einzelhaus sind max. zwei Wohneinheiten zulässig.

Einschränkung von Nebenanlagen (§14 Abs. 1 Nr.6 BauNVO)

1.2 Nebenanlagen, die Gebäude sind, sind im Sinne des § 14 BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

2. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN ZUR GESTALTUNG NACH § 84 LANDESBAUORDNUNG (LBO)

Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen

2.1 Je Wohneinheit bis zu einer Größe von 60 m² Geschossfläche ist 1 Stellplatz herzustellen. Bei mehr als 60 m² Geschossfläche sind 2 Stellplätze je Wohneinheit herzustellen.

Hinweise

1. Durch diesen Bebauungsplan wird ein Teilbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Wischbleek" vom 11.11.1977 überplant. Im Falle einer Umwirksamkeit der 4. Änderung erhält die 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 2 "Wischbleek" wieder Rechtskraft.

Bodenschutz

2. Gemäß § 202 BauGB i.V. m. § 12 Bundesbodenschutzverordnung ist Oberboden (Mutterboden) in nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Bei Bautätigkeit sind die DIN 18915 und die DIN 18300 und für die Verwertung des Bodenaushubs die DIN 19731 anzuwenden.

   Bodenverdichtungen sind durch den Baustellenbetrieb soweit wie möglich zu vermeiden.

Artenschutz

3. Die Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zu beachten. In diesem Fall sind die Baufeldräumung und die Beseitigung von Gehölzen nur außerhalb des Brutzeitraumes von Vögeln (als Brutzeitraum gilt die Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September) zulässig. Eine Fällung zu anderen Zeiten gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG ist nach fachkundiger Kontrolle auf Nester und wenn durch Maßnahmen Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können durch eine Befreiung nach § 67 BNatSchG durch die untere Naturschutzbehörde möglich.

Denkmalschutz

4. Sollten im Boden Sachen oder Spuren gefunden werden, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale (Bodenfunde) sind, so ist dies unverzüglich dem Landkreis Pinneberg als unterer Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Zur Anzeige von Bodenfunden ist jeder am Bau Beteiligte verpflichtet.

Übersichtsplan Maßstab 1:25.000

Satzung der Gemeinde Appen über die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 "Wischbleek"

für das Gebiet südlich des Weges Wischbleek und westlich der Straße Op de Hoof

Stand: Vorlage zum Satzungsbeschluss 18.08.2020

ELBBERG STADTPLANUNG

Kruse und Rathje Partnerschaft mbB
Architekt und Stadtplaner
Straßenbahnring 13, 20251 Hamburg
Tel. 040 460955-60, mail@elbberg.de, www.elbberg.de

Gemeinde Appen

Begründung zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Wischbleek“

für das Gebiet südlich des Weges Wischbleek und westlich der Straße Op de Hoof

Stand: Vorlage zum Satzungsbeschluss, 18.08.2020

Auftragnehmer und Bearbeitung:
Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse
Dipl.-Ing. Christin Steinbrenner
B.Sc. Mona Borutta
MA rer.nat. Maria Huber

ELBBERG STADTPLANUNG

Kruse und Rathje Partnerschaft mbB
Architekt und Stadtplaner
Straßenbahnring 13, 20251 Hamburg
Tel. 040 460955-60, mail@elbberg.de, www.elbberg.de

Inhalt:

1. Planungsanlass und Verfahren 3

2. Lage des Plangebiets / Bestand 3

3. Planungsvorgaben 4

3.1. Ziele der Raumordnung 4

3.2. Flächennutzugsplan 5

3.3. Bestehende Bebauungspläne 6

3.4. Denkmalschutz / Archäologie 6

3.5. Kampfmittel 7

4. Städtebauliches Konzept 7

4.1. Vorhabenbeschreibung 7

4.2. Art der baulichen Nutzung 7

4.3. Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, Baugrenzen 7

4.4. Örtliche Bauvorschriften 8

5. Erschließung 8

6. Ver- und Entsorgung 8

7. Altlasten 8

8. Immissionsschutz 9

9. Naturschutz und Landschaftspflege 9

10. Artenschutzfachlicher Beitrag 9

10.1. Bestand 11

10.1.1. Gerodeter Teil des Plangebiets 11

10.1.2. Übriges Plangebiet 13

10.2. Fledermäuse 14

10.2.1. Artenschutzrechtliche Bewertung 16

10.3. Europäische Vogelarten 18

10.3.1. Artenschutzrechtliche Bewertung 20

10.4. Fazit 21

11. Flächen und Kosten 23

12. Literatur 24

1. Planungsanlass und Verfahren

Die Gemeinde Appen möchte die Potenziale einer Nachverdichtung nutzen und so neuen Wohnraum innerhalb des vorhandenen Siedlungsgebietes schaffen. Hierzu ist eine Änderung des bestehenden Planrechts notwendig. Aus diesem Grund wird der Bebauungsplan Nr. 3 „Wischbleek“ geändert, es handelt sich hier bereits um die 4. Änderung.

Die Aufstellung dieses Bebauungsplans erfolgt nach dem Verfahren für Bebauungspläne (B-Pläne) der Innenentwicklung gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB). Danach kann der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden, wenn es sich um eine Innenentwicklung handelt, die Größe der festgesetzten Grundfläche weniger als 20.000 m² beträgt und durch den B-Plan kein Vorhaben vorbereitet wird, für das eine Pflicht zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten vorliegen.

Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 BauGB. Im vereinfachten Verfahren kann von einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit und von einem Umweltbericht abgesehen werden. Die Eingriffsregelung findet keine Anwendung, eine Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgt nicht. Unabhängig davon sind die Belange von Natur und Landschaft in der Abwägung zu berücksichtigen.

Mit dieser Änderung des B-Plans werden keine Vorhaben vorbereitet, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erfordern. Eine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten erfolgt nicht. Die Voraussetzungen zur Anwendung des § 13a BauGB sind somit erfüllt.

Eine Änderung des Flächennutzungsplans ist im beschleunigten Verfahren nicht erforderlich. Er wird im Wege der Berichtigung mit diesem Bebauungsplanverfahren angepasst und wird zukünftig Wohnbauflächen statt bisher gemischte Bauflächen darstellen.

2. Lage des Plangebiets / Bestand

Das Plangebiet ist ca. 2.260 m² groß. Die Fläche liegt südlich des Weges Wischbleek sowie westlich der Straße Op de Hoof. Das Änderungsgebiet ist von Reihen- und Einzelhäusern umgeben, im Westen grenzt Geschosswohnungsbau an. Das Gebiet befindet sich in integrierter Ortslage.

In dem Änderungsgebiet befinden sich bereits zwei Bestandsgebäude und Nebenanlagen, welche sich nach Osten zur Straße Op de Hoof ausrichten. In Nähe der westlichen Grundstücksgrenze stehen mehrere große Bäume. Im hinteren Bereich der Gärten soll die Errichtung von zwei neuen Gebäuden durch die Planänderung ermöglicht werden.

Das Änderungsgebiet liegt zentral im Siedlungsgebiet der Gemeinde Appen. In 500 m südwestlicher Richtung befinden sich mehrere Angebote des täglichen Bedarfs wie ein Friseur, Eisgeschäft, Blumengeschäft, Apotheke und Restaurant. In 800 m westlicher Richtung befinden sich eine Bäckerei sowie ein inhabergeführtes Elektronikgeschäft. Der nächste Lebensmitteldiscounter befindet sich in 1,5 km östlicher Richtung in Pinneberg.

In Appen gibt es mehrere soziale Einrichtungen unterschiedlicher Zielgruppen. Die Grundschule Appen liegt in 900 m westlicher Richtung. Neben dem Bürgerhaus Appen mit Jugendzentrum gibt es

außerdem ein Seniorenheim und einen kirchlichen Kindergarten. Die Sportanlage Appen sowie Freiwillige Feuerwehr befinden sich am westlichen Rand der Siedlung in 1,3 km Entfernung.

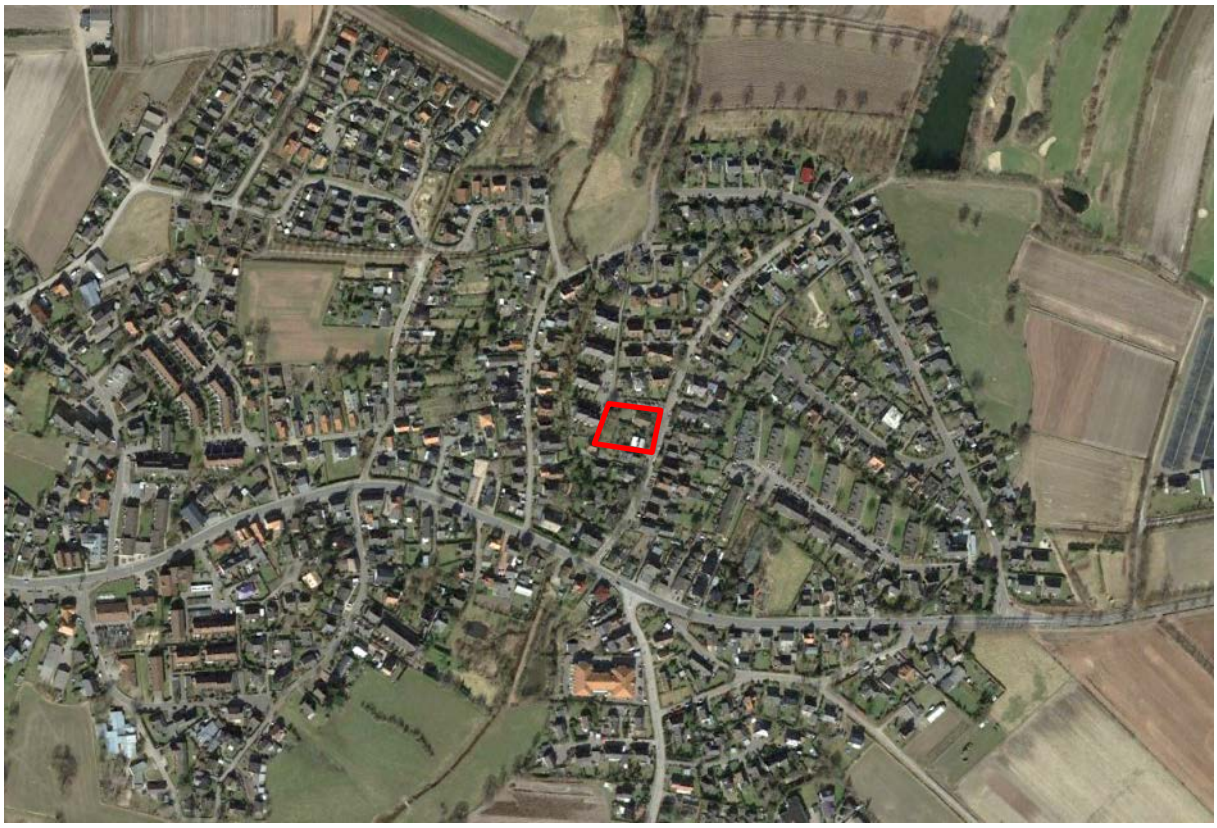

Abb. 1 Luftbild mit Lage des Plangebietes, ohne Maßstab, Quelle: @ 2009 GeoBasis – DE/BKG @ 2018 Google

3. Planungsvorgaben

3.1. Ziele der Raumordnung

Nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Im Landesentwicklungsplan (LEP) Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP 2010; Amtsbl. Schl.H. S. 719) liegt Appen im Ordnungsraum des Randgebiets Hamburgs.

Im Regionalplan für den Planungsraum I (Fortschreibung 1998) ist das Plangebiet als Siedlungsbereich ohne besondere Kennzeichnung dargestellt (siehe Abb. 2). Die Gemeinde Appen liegt am Rande eines Regionalen Grünzugs.

Die mit dieser Planänderung getroffene Festsetzung als Allgemeines Wohngebiet steht den Aussagen des Regionalplans nicht entgegen.

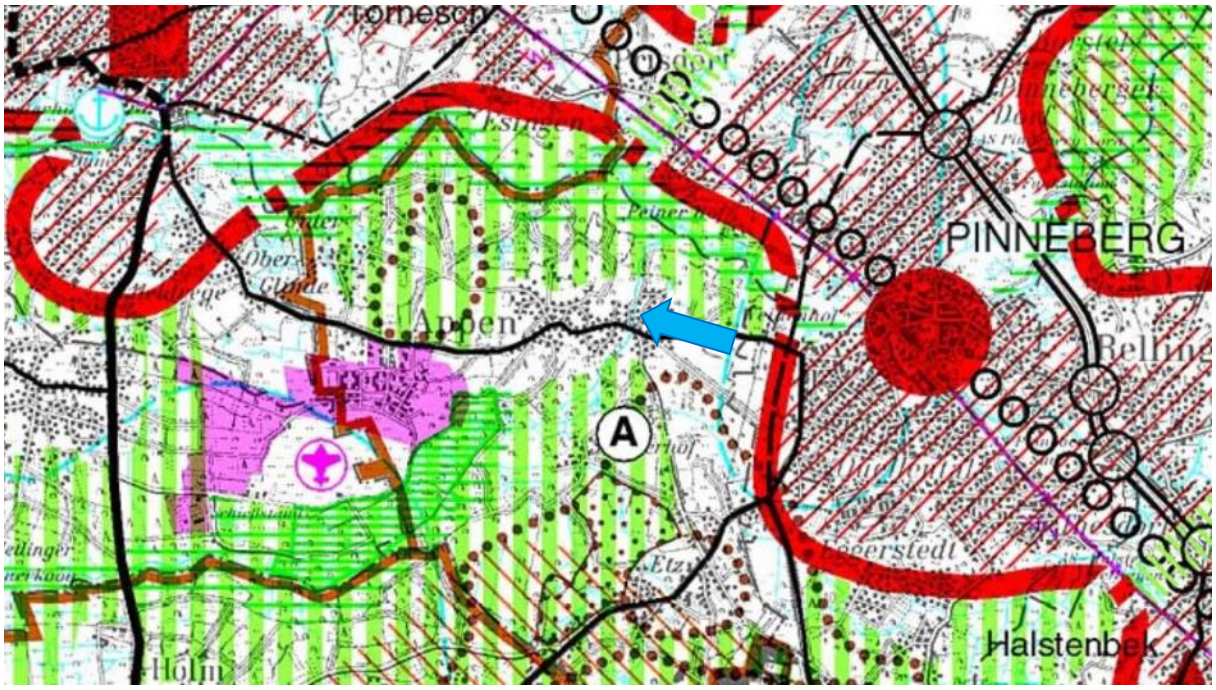

Abb. 2 Ausschnitt aus dem Regionalplan mit Kennzeichnung des Plangebietes (blauer Pfeil), M. ca. 1:50.000

3.2. Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Appen sieht für das Änderungsgebiet bislang eine gemischte Baufläche vor (s. Abbildung Nr. 3). Da diese B-Plan-Änderung ein Allgemeines Wohngebiet festsetzt, wird im Zuge des § 13a Verfahrens der Flächennutzungsplan berichtigt und stellt ab Rechtskraft des B-Plans Wohnbaufläche dar.

Abb. 3 Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan mit Lage des Plangebiets (links) und 12. Änderung des Flächennutzungsplanes im Zuge der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 durch Berichtigung (rechts), ohne Maßstab

3.3. Bestehende Bebauungspläne

Der derzeit bestehende Bebauungsplan Nr. 3 „Wischbleek“ mit seiner 2. Änderung sieht für das Plangebiet Mischgebietsflächen mit einer GRZ von 0,3 vor. Außerdem ist nur eine Einzelhausbebauung mit einer Dachneigung steiler als 23° zulässig. Südlich des Plangebiets befindet sich die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 für das Gebiet Op de Hoof -Appener Beek, welcher die Nutzung Mischgebiet mit einer GRZ von 0,3 sowie eine Einzelhausbebauung festsetzt. Östlich des Plangebiets ist weiterhin der Bebauungsplan Nr. 3 „Wischbleek“ von 1973 in seiner Urfassung gültig. Dieser setzt ein Allgemeines Wohngebiet mit einer GRZ 0,45 und zwei Vollgeschossen fest. Der Weg Wischbleek wird hier als Verkehrsfläche festgesetzt. Nördlich angrenzend gilt der Bebauungsplan Nr. 14 „Rawe“.

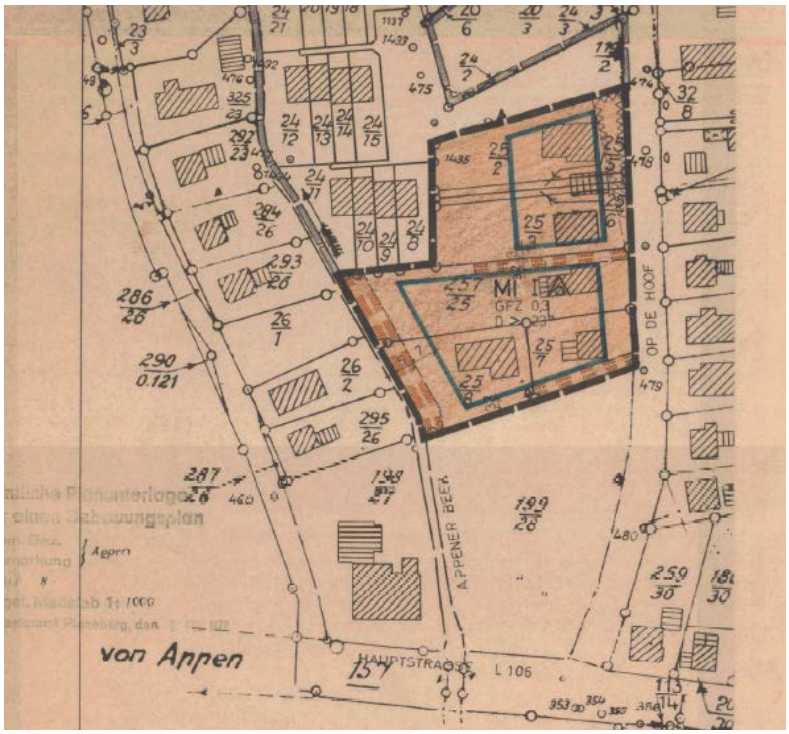

Abb. 4 Auf der Fläche des Plangebiets rechtskräftige 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 3 „Wischbleek“ (ohne Maßstab, nicht genordet)

3.4. Denkmalschutz / Archäologie

Derzeit können keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Schleswig-Holstein (DSchG) in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung des Bebauungsplans ausgeschlossen werden.

Es wird auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder

Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

3.5. Kampfmittel

Über eine Belastung mit Kampfmitteln ist nichts bekannt. Allerdings wurden auch keine Untersuchungen hierzu angestellt. Damit besteht laut Stellungnahme des Kampfmittelräumdienst Kiel, vom 03.02.2020 ein allgemeiner Verdacht auf Kampfmittel. Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben/Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die o. a. Fläche/Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt, Dezernat 33, Sachgebiet 331, Mühlenweg 166, 24116 Kiel durchgeführt. Der Bauträger ist aufgefordert sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung zu setzen, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.

4. Städtebauliches Konzept

4.1. Vorhabenbeschreibung

Das Konzept sieht eine Nachverdichtung im kleinen Rahmen vor. Auf den Grundstücken soll auf den derzeit als Garten genutzten Flächen, im rückwärtigen Bereich der Bestandsgebäude, Bebauung mit Wohngebäuden ermöglicht werden. Durch die Erweiterung von Wohnbauflächen wird ein Beitrag für die im Ortsentwicklungskonzept Appen 2018 geforderte leichte Steigerung der Wohnbaupotenziale ermöglicht. Diese Ergänzung findet -wie dort favorisiert- im Innenbereich statt.

4.2. Art der baulichen Nutzung

In dem Plangebiet soll ein Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt werden, da dies sowohl der derzeitigen als auch der zünftig angestrebten Nutzung entspricht.

4.3. Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, Baugrenzen

Das Maß der baulichen Nutzung wird mit einer maximal zulässigen Grundflächenzahl (GRZ) von 0,35 festgesetzt. In der bislang gültigen 2. Änderung des B-Plan Nr. 3 ist eine GFZ von 0,3 festgesetzt. Unter Berücksichtigen der bestehenden Bebauung wird so eine beispielhafte Nachverdichtung durch zwei Gebäude mit den Maßen von maximal 12x12 m möglich. Die Höchstgrenze eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) nach § 17 Abs. 1 BauNVO wird nicht ausgeschöpft.

Die Zahl der Vollgeschosse bleibt unverändert der vorangegangen Änderung und ist aufgrund der beengten Verhältnisse der Nachverdichtung auf maximal ein Vollgeschoss als Höchstmaß begrenzt.

Als Bauweise werden nur Einzelhausbebauungen mit einer Dachneigung steiler als 23 Grad zugelassen, um sich sicherzustellen, dass sich die Neubauten in das bestehende Erscheinungsbild eingliedern.

Die festgesetzten Baugrenzen dienen dem Schutz nachbarschaftlicher Verhältnisse. Die Verringerung des Abstandes zwischen Baugrenze und Plangrenze im südlichen Bereich auf 2,5 m dienen dem

Bestandschutz. Wie bereits in der derzeit gültigen 2. Änderung des B-Plan Nr. 3 festgesetzt, sind Nebenanlagen, welche Gebäude sind, im Sinne des § 14 BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

4.4. Örtliche Bauvorschriften

Die vorangegangene B-Plan Änderungen enthalten keine örtlichen Bauvorschriften. Es wird daher auch jetzt kein Anlass für die Festsetzung von örtlichen Bauvorschriften gesehen. Auf Grund der Änderung der Landesbauordnung, werden unter örtlichen Bauvorschriften nun auch Stellplätze geführt und für die 4. Änderung des Bebauungsplans festgesetzt.

Nebenanalgen, Stellplätze und Garagen

Es wird eine Festsetzung getroffen, nach der ein oder zwei Stellplätze je Wohneinheit in Abhängigkeit der Geschossfläche der Wohnungen herzustellen sind (1 Stellplatz bis 60 m², 2 Stellplätze bei Wohnungen über 60 m²). Wegen der ländlichen Lage und der begrenzten Erschließung durch den öffentlichen Nahverkehr ist festzustellen, dass schon ab 2 Bewohnern je Wohnung häufig zwei Pkw im Haushalt vorhanden sind. Die übliche Anforderung von nur einem Stellplatz je Wohnung führt dann dazu, dass Pkws nicht auf dem Grundstück abgestellt werden können und den öffentlichen Straßenraum zustellen. Dies soll vermieden werden.

5. Erschließung

Die Zuwegung zum Plangebiet erfolgt von der Stichstraße Wischbleek, über die Straße Op de Hoof und weiter zur Appener Hauptstraße im Süden. Folgt man dieser in Richtung Osten wird sie zur Mühlenstraße, wodurch die Stadt Pinneberg schnell zu erreichen ist. Über den Westring und die Landstraße 103 / Altonaer Chaussee in südöstlicher Richtung gelangt man innerhalb von ca. 45 Autominuten in die Hamburger Innenstadt. Die Stadt Uetersen wird über die Hauptstraße und die Pinneberger Chaussee in nordwestlicher Richtung innerhalb von ca. 12 Autominuten erreicht.

Es werden 7 min Autofahrt oder 12 min Fahrradfahrt zum Bahnhof Pinneberg benötigt, der einen S-Bahn-Anschluss nach Hamburg sowie einen Regionalbahnanschluss nach Hamburg und in Richtung Elmshorn / Itzehoe hat. Die Bushaltestelle Appen, Denkmal liegt in 150 m Entfernung. Die Linien 6663 verkehren zwischen Uetersen und Pinneberg tagsüber im 30-Minuten Takt bzw. in den Hauptverkehrszeiten im 20-Miuten Takt. Die Linie 6669 zwischen Moorrege und Pinneberg ist ein Schulbus.

6. Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet ist bereits voll erschlossen. Durch diese B-Plan-Änderung erfolgt keine Änderung der Ver- und Entsorgungssituation. Die Ver- und Entsorgung der neuen Baugrundstücke erfolgt über die angrenzenden Straßen Op de Hoof und Wischbleek.

7. Altlasten

Sollten im Zuge der Umsetzung des Planvorhabens / bei den Erschließungsarbeiten bzw. beim Aushub von Baugruben Auffälligkeiten im Untergrund angetroffen werden, die auf eine Altablagerung und /

oder eine Verunreinigung des Bodens mit Schadstoffen hindeuten, so ist der Fachdienst Umwelt - Untere Bodenschutzbehörde - beim Kreis Pinneberg umgehend davon in Kenntnis zu setzen (§ 2 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG)).

8. Immissionsschutz

Immissionsschutzkonflikte mit den umliegenden Nutzungen sind auf Grund der immissionsarmen Wohnnutzung sowie der kleinen Wohnungsanzahl (max. vier Wohneinheiten) nicht zu erwarten.

9. Naturschutz und Landschaftspflege

Für den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren der Innenentwicklung nach § 13a BauGB ist keine Umweltprüfung erforderlich, wenn durch den Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (Natura 2000-Gebiete) bestehen.

Es liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und der Schutzzwecke der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete vor. Es kann daher auf eine Umweltprüfung verzichtet werden. Auch wird gem. § 13a Absatz 2 Nr. 4 BauGB von der Anwendung der Eingriffsregelung abgesehen.

Unabhängig davon sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Umweltschutzes zu beachten und zu berücksichtigen. Die ursprünglich vorhandene Bodenvegetation und der Gehölz- sowie Baumbestand im rückwärtigen Grundstücksbereich stehen der Ausnutzung der bebaubaren Flächen entgegen. Sie wurden im Winter 2019/2020 vorzeitig und ohne Kontrolle durch Fachpersonal beseitigt, der Gehölzschnitt war am 16.03.2020 noch auf dem Grundstück. Das Amt Geest und Marschen Südholstein wurde informiert.

Artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Zuge der Gehölzbeseitigung sind nicht von vornherein auszuschließen und werden im folgenden Abschnitt untersucht.

10. Artenschutzfachlicher Beitrag

Die durch die Planung vorbereiteten Eingriffe können grundsätzlich die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) tangieren. Hiernach ist es verboten:

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1 Nr. 1),
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Abs. 1 Nr. 2),

- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1 Nr. 3),
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihrer Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1, Nr. 4).

Der § 44 des BNatSchG bestimmt somit für streng geschützte Arten weitergehende Zugriffsverbote als für besonders geschützte Arten. Die Begriffe besonders und streng geschützte Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG geregelt. Grundsätzlich zählen beispielsweise zu den besonders geschützten Arten alle europäischen Vogelarten, alle heimischen Säugetierarten mit Ausnahme einiger Neozoen und einiger „schädlicher“ Nagetierarten sowie alle europäischen Amphibienarten. Streng geschützte Arten sind immer auch besonders geschützt.

Absatz 5 des § 44 BNatSchG schränkt die Durchführung der artenschutzrechtlichen Prüfung bei nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbaren Beeinträchtigungen, die nach § 17 Abs. 1. oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen werden oder durch eine Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG (stark vereinfacht: Vorhaben, bei denen die Eingriffsregelung korrekt beachtet wurde) in folgender Weise ein:

- Es ist lediglich zu prüfen, ob Verbotstatbestände für die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) oder für europäische Vogelarten vorliegen können. Ausgenommen sind damit auch alle national streng oder besonders geschützten Arten, wenn sie nicht die oben genannten Kriterien erfüllen. Durch das seit dem 01.03.2010 geltende BNatSchG werden darüber hinaus in Zukunft auch Arten zu betrachten sein, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist (§ 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Diese so genannten „Verantwortungsarten“ werden per Rechtsverordnung erlassen werden und sind dann Bestandteil der zu betrachtenden Spezies. Die entsprechende Verordnung liegt jedoch bislang noch nicht vor.
- Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot liegt nicht vor, wenn sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.
- Das Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gilt nur soweit deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt wird. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, beispielsweise zur Neuschaffung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und ihrer ökologischen Funktionen können grundsätzlich anerkannt werden.
- Das Verbot der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 gilt bei Eingriffsvorhaben für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder für europäische Vogelarten, sofern sich damit der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sind gleichzeitig streng geschützt.
- Bei Pflanzenarten des Anhangs IV tritt ein Verbot bei der Zerstörung und Beschädigung von Lebensräumen nur ein, wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten werden kann.

Vorliegend sind die Bedingungen der Privilegierung des § 44 Abs. 5 BNatSchG von den Planungen erfüllt, so dass die oben aufgeführten Einschränkungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten.

Ist ein Eintreten der Verbotstatbestände nicht vermeidbar, so sind nach § 45 BNatSchG Ausnahmen möglich. Um eine Ausnahme zu erwirken, müssen die folgenden drei Bedingungen erfüllt sein:

- Das Eingriffsvorhaben muss aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, die auch wirtschaftlicher Art sein können, notwendig sein.
- Zumutbare Alternativen dürfen nicht gegeben sein.
- Der Erhaltungszustand der Populationen einer Art darf sich durch den Eingriff nicht verschlechtern.

Weiterhin wäre eine Befreiung von den Verboten des § 44 BNatSchG gemäß § 67 BNatSchG denkbar. Hierzu müsste z.B. eine „unzumutbare Belastung“ vorliegen.

10.1. Bestand

10.1.1. Gerodeter Teil des Plangebiets

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Artenschutzberichts stellt sich der nördliche Teil des Plangebiets weit überwiegend als ein kürzlich gerodeter Bereich dar. Der Gehölzschnitt befindet sich mit Stand 16.03.2020 noch auf der Fläche.

Da die behördlich geforderte Behandlung artenschutzrechtlicher Belange aufgrund der bereits erfolgten Fällung nur nachträglich erfolgen kann, muss nun anhand einer Potenzialanalyse der ehemalige Bestand auf die Möglichkeit des Erfüllens von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Fällung analysiert werden.

Hierbei ist festzuhalten, dass ein mögliches Eintreten der Verbotstatbestände nicht nachweisbar ist. Der Unschuldsvermutung nach dem Rechtsstaatsprinzip des Artikel 20 Abs. 3 GG, Artikel 28 Abs.1 GG in Verbindung mit Artikel 6 der EMRK (Europäischen Menschenrechtskonvention) (https://www.echr.coe.int/Documents/Convention_DEU.pdf, zuletzt aufgerufen am 24.03.2020) folgend ist davon auszugehen, dass keine Verbotstatbestände eingetreten sind. Die angestellten Überlegungen sind somit zunächst allgemeiner Natur.

Eine Potenzialanalyse beruht auf einem Worst-Case-Ansatz. Das Vorkommen potenziell auftretender Arten wird daher als gegeben angesehen und bildet Basis der Bewertung. Ein Vorkommen von Arten wird nur ausgeschlossen, wenn der Lebensraum aufgrund der Habitatausstattung oder der Verbreitung der Art ungeeignet ist.

Vor Fällung bzw. Räumung war der Westteil des Grundstücks mit Bäumen bestanden. Hierbei handelte es sich nach Fotos des Standorts (siehe folgende Abbildungen) und einer nachträglichen Ortsbegehung am 16.03.2020 um u.a.:

- 2 x Hänge-Birke *Betula pendula*, davon eine doppelstämmig, Altersstrukturtyp 2 nach Drachenfels (2016),
- mind. 2-3 Gemeine Fichte *Picea abies* und/oder Tanne *Abies spec.*, Altersstr. 2,
- 1 x Lebensbaum *Thuja spec.,* Altersstr. 1,
- 1 x Stechpalme *Ilex aquifolium,* Altersstr. 2,
- mind. 1 Eibe *Taxus baccata*, Altersstr. 1,
- mind. 1 weiterer Laubbaum, vermutlich Trompetenbaum *Catalpa bignonioides,* Altersstr. 2.

Überdies befanden sich verschiedene Sträucher auf dem Grundstück, u.a. Rhododendron *Rhododendron spec*., Rote Heckenkirsche *Lonicera xylostea*, Schwarzer Holunder *Sambucus nigra*, und weitere.

Der Bestand war nicht auf Fortpflanzungsstätten untersucht worden. Die Fällung erfolgte bis spätestens Anfang Februar 2020.

Anhand der Fotos des Bestandes und aufgrund der vorgefundenen Gehölzarten nach den Fällungen ist davon auszugehen, dass die Bäume in der Fläche teilweise Höhlungen und damit potenzielle Lebensstätten aufgewiesen haben. Besonders die Hänge-Birke kommt hierfür in Betracht, ggf. der weitere Laubbaum.

Abb. 5: Foto eines Teils des Baumbestandes der Fläche im August 2019, Sicht von Norden auf Westteil des Grundstücks (Elbberg 2019)

Abb. 6: Sicht von Norden auf Grundstücksmitte (Elbberg 2019)

Abb. 7: Blick von Westen auf gerodete Fläche am 16.03.2020 (Elbberg 2020)

10.1.2. Übriges Plangebiet

Für den verbleibenden überplanten Teil des Geltungsbereichs kann die Potenzialabschätzung anhand des noch vorhandenen Bestands erfolgen. Hier ist an der Westgrenze eine Blutbuche (*Fagus sylvatica*

f. purpurea) der Altersstrukturklasse 2 nach Drachenfels (2016) hervorzuheben. Daneben sind Sträucher bzw. Ziergehölze entsprechend der o.g. Artenliste vorhanden.

10.2. Fledermäuse

Sämtliche europäische Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet. Von den heimischen Fledermäusen werden als Wochenstuben und Balzquartiere während des Sommerhalbjahres Baumhöhlen, Spalten hinter abstehender Rinde an alten oder toten Bäumen sowie Fels- und Gebäudespalten (Mauerspalten, Verkleidungen, Fensterläden u. ä.) oder große Dachstühle genutzt. Darüber hinaus werden diese Strukturen im Sommerhalbjahr auch als Tagesverstecke genutzt, wobei die Fledermäuse hier mitunter deutlich geringere Ansprüche an die Strukturen stellen. Winterquartiere müssen frostsicher sein. Es werden ebenfalls Baumhöhlen, Fels- und Gebäudespalten, (oft feuchte) Keller, Stollen u. ä. sowie natürliche Höhlen (z.B. Kalkberghöhle) genutzt. Baumhöhlen weisen in unseren Breiten in der Regel in Bäumen ab einem Stammdurchmesser von 30 cm eine potenzielle Eignung als Wochenstube und ab einem Stammdurchmesser von 50 cm als Winterquartier auf (Stammdurchmesser auf Höhe der Höhle, LBV-SH 2011).

In der folgenden Tabelle sind die grundsätzlich im betrachteten Naturraum „Hamburger Ring“ (nach LRP Planungsraum III, MELUND 2020) potenziell vorkommenden Arten aufgeführt. Die Auswahl der Fledermausarten erfolgte nach ihren Verbreitungsarealen gem. Bundesamt für Naturschutz (BfN) (https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/saeugetiere-fledermaeuse.html, zuletzt aufgerufen am 13.03.2020) und Habitatansprüchen gemäß der Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten (Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz NLWKN 2010). Die Arten werden in Bezug auf die nach Artenschutzrecht möglichen Verbotstatbestände betrachtet und bei Erforderlichkeit nötige Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung oder zum Ausgleich dargestellt. Sollten einer oder mehrere Verbotstatbestände nicht vermeidbar sein, wird eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

Tabelle 1: Potenziell vorkommende Fledermausarten

Artname	Erhaltungszust. atlantisch	RL D	RL SH	Anh. IV FFH-RL	Quartiere	Bemerkungen
Braunes Langohr *Plecotus auritus*	g	V	V	x	Baumhöhlen (SQ) Dachboden (SQ) Keller (WQ)	Im Osten Schleswig-Holsteins dichter verbreitet, u.a. im Hamburger Umland. Vorkommen im Plangebiet denkbar.
Breitflügelfledermaus *Eptesicus serotinus*	u	G	3	x	Dachboden (SQ / WQ) Außenfassade (SQ)	Im Osten Schleswig-Holsteins dichter verbreitet, u.a. im Hamburger Umland. Ausgesprochene Hausart, Vorkommen innerhalb des Plangebietes nicht unwahrscheinlich, Nutzung des Plangebietes als Jagd- und Durchflugsgebiet
Großer Abendsegler *Nyctalus noctula*	u	3	3	x	Baumhöhlen (SQ) Baumhöhlen (WQ)	Im Osten Schleswig-Holsteins dichter verbreitet, u.a. im Hamburger Umland. Besiedelt eher Waldgebiete bzw. altholzreiche Parks und Siedlungsgehölze. Jagd an Gewässern,

Artname	Erhaltungszust. atlantisch	RL D	RL SH	Anh. IV FFH-RL	Quartiere	Bemerkungen
						Waldrändern und Wäldern sowie offenem Grün-land. Vorkommen im Plangebiet eher un-wahrscheinlich.
Kleine Bartfleder-maus *Myotis mystacinus*	xx	V	1	x	Baumhöhlen Spalten Außenfas-sade (SQ) Höhlen, Stollen (WQ)	Schwer nachzuweisende und sehr anpassungs-fähige Art, Bestand daher schwer zu beurtei-len. Im Plangebiet theoretisch denkbar.
Kleiner Abendsegler *Nyctalus leisleri*	xx	D	2	x	Baumhöhlen (SQ) Baumhöhlen (WQ)	Nachweise im Südosten des Kreises Pinneberg konzentriert. Vorkommen im Plangebiet denk-bar.
Mückenfledermaus *Pipistrellus pygmaeus*	g	D	V	x	Baumhöhlen Außenfassade (SQ) Mauerspalten (WQ)	Differenzierung von Zwergfledermaus schwie-rig; hausbewohnende Art, a. a. Baumhöhlen. Vorkommen im Plan-gebiet möglich, Nutzung des als Jagdgebiet möglich, aber wenig wahr-scheinlich (präferiert Auwald).
Rauhautfledermaus *Pipistrellus nathusii*	xx	*	3	x	Baumhöhlen, Ge-bäude (SQ/WQ)	Waldfledermaus. Flächig in Hamburg (Quar-tiere) und auch an Kreisgrenze zu Pinneberg. Vorkommen im und um das Plangebiet denk-bar, Nutzung des Plangebietes als Jagd- und Durchflugsgebiet möglich.
Wasserfledermaus *Myotis daubentonii*	g	*	3	x	Baumhöhlen in Ge-wässernähe (SQ) Höhlen, Bunker (WQ)	Weit verbreitet; eng an Wasser-flächen gebun-den, Vorkommen im und um das Plangebiet aufgrund von Nähe zu Appener Graben und Stillge-wässern denkbar, Nutzung des Plan-ge-bietes als Durchflugsgebiet möglich
Teichfledermaus *Myotis dascyneme*	u	D	2		Außenfassade (SQ) Höhlen, Bunker (WQ)	Sommerlebensräume bes. gewäs-serreiche norddeutsche Gebiete (Jagdhabitat). In Ham-burg und angrenzendem Umland flächig nach-gewiesen. Vorkommen im und um das Plange-biet denkbar, Nutzung des Plangebietes als Durchflugsgebiet möglich.
Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus*	g	*	*	x	Außenfassade (SQ) Mauerspalten (WQ)	Differenzierung von Mücken-fledermaus schwierig; hausbewoh-nende Art; Vorkommen in S-H in den meisten Siedlungen. Im oder um das Plangebiet wahrscheinlich, Nutzung des Plangebietes als Jagd- und Durchflugsgebiet

RL NDS = Rote Liste Schleswig-Holstein (Borkenhagen 2014), **RL D =** Rote Liste der Säugetiere Deutschlands (Meinig et al. 2009): 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V= Vorwarnliste; D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, Status unbekannt; N = keine Angabe, da noch nicht als Art definiert; * = ungefährdet
Anh. IV FFH-RL = Anhang IV der FFH-Richtlinie
Erhaltungszustand (Bewertung des Erhaltungszustands in der atlantischen Region Schleswig-Holsteins (LLUR 2019): xx = unbekannt, g = günstig, u = unzureichend, s = schlecht
Quartiere: (SQ) – Sommerquartier; (WQ) – Winterquartier

10.2.1. Artenschutzrechtliche Bewertung

10.2.1.1. Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Gerodeter Teil des Plangebiets

In der vorliegenden Ausprägung, nach Fällung der Gehölze, stellt das Plangebiet selbst keinen geeigneten Lebensraum für Fledermäuse dar. Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in Bezug auf Fledermäuse kann somit für zukünftige Arbeiten auf den bereits geräumten Flächen sicher ausgeschlossen werden. Etwaige Bestände in Gebäuden sind nicht betroffen, da kein Abriss vorhergesehen ist.

Ob während der Abriss- und Fällarbeiten Fledermäuse beeinträchtigt wurden, lässt sich nicht mehr mit Sicherheit sagen. Zwar wurden während der Arbeiten anscheinend keine Fledermäuse gesehen oder zumindest wurden keine diesbezüglichen Aussagen bekannt. Da diese allerdings, insbesondere während der Wintermonate, kaum fluchtfähig sind und somit auch keine Ausflüge zu beobachten wären, lässt sich daraus nicht zwingend eine Abwesenheit im Gebiet ableiten. Dass Fledermäuse im Gebiet beeinträchtigt wurden, lässt sich ebenfalls nicht belegen. Zudem ist nicht nachzuweisen, inwiefern die maßgebliche Schwelle des Verbotstatbestandes (deutliche Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos) erfüllt wurde.

Aufgrund der Unschuldsvermutung soll vorliegend davon ausgegangen werden, dass bei den erfolgten Arbeiten der Verbotstatbestand für Fledermäuse nicht eingetreten ist.

Außerhalb von Quartieren werden Fledermäuse nicht durch die Bauarbeiten und den Betrieb der geplanten baulichen Anlagen im Sinne des Paragraphen beeinträchtigt. Kollisionen mit menschlichen Bauten (außer mit Windkraftanlagen) sind aus der Literatur nicht bekannt. Die Gefahr von Zusammenstößen mit Baumaschinen besteht bei derartig räumlich und zeitlich begrenzten Vorhaben nicht (nächtliche Bauarbeiten sind nicht zu erwarten). Folglich wurde das allgemeine Lebensrisiko der oben genannten Arten nicht überschritten.

Eine direkte Gefahr der Tötung durch die zukünftige Nutzung des Plangebiets liegt nicht vor.

Übriges Plangebiet

Die Blutbuche weist aufgrund von Astlöchern an einzelnen Ästen eine Eignung als Tagesversteck oder Zwischenquartier auf. Es ist nicht ausgeschlossen, dass einzelne Höhlen in Zonen mit 30 cm Stammdicke nicht einsehbar waren. Wochenstuben sind daher nicht auszuschließen. Am Stamm wurden keine Höhlungen entdeckt, sodass trotz seines Durchmessers von an die 50 cm nicht mit Winterquartieren zu rechnen ist (vgl. LBV-SH 2011). Weitere Tagesverstecke und Zwischenquartiere in den restlichen Gehölzen sind denkbar. Die Gehölzbeseitigung im Zuge künftiger Maßnahmen könnte zur Tötung von Fledermäusen führen. Dem kann durch **fachliche Kontrollen auf Besatz vor der Baumfällung und, bei Bedarf, eine Bauzeitbeschränkung (keine Baufeldräumung von 28.02. bis 01.12.)** vorgebeugt werden.

10.2.1.2. Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Gerodeter Teil des Plangebiets

Es kann nicht sicher davon ausgegangen werden, dass sich in den Bäumen im Nordwesten des Plangebiets vor Fällung bzw. Abriss keine Quartiere befunden haben. Allerdings gibt es keinen Beweis, dass solche vorhanden waren. Aufgrund der Unschuldsvermutung soll vorliegend davon ausgegangen werden, dass bei den erfolgten Arbeiten der Verbotstatbestand für Fledermäuse nicht eingetreten ist.

Die Bäume wiesen, den vorhandenen Fotos nach, keine Eignung als Winterquartier auf (Stammdurchmesser > 50 cm, LBV-SH 2011). Allerdings können Tagesverstecke, Balzquartiere oder Wochenstuben nicht ausgeschlossen werden. Gemäß LBV-SH (2011) ist für Tagesverstecke und Balzquartiere, z. B. abstehende Rinde oder kleine Astlöcher, in der Regel kein Ersatz erforderlich. Derartige Strukturen finden sich im Umfeld in ausreichendem Maße, so dass auch ohne Ersatz deren Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Für Wochenstubenquartiere (ab einem Stammdurchmesser von 30 cm) ist demgegenüber bei Zerstörung gemäß LBV-SH (2011) ein Ersatz erforderlich. Das LBV-SH (2011) schlägt ein Ausgleichsverhältnis von 1:5 vor (aufgrund der Konkurrenz mit höhlenbrütenden Vögeln, s. LBV-SH 2011, S. 61). Für das Plangebiet wird aufgrund seiner geringen Ausdehnung und des, den Fotos und den Gehölzresten vor Ort nach, gesunden ehemaligen Gehölzbestandes, eine Wochenstube als beeinträchtigt angenommen. **Dem Vorsorgeansatz folgend, sind für dieses mögliche Quartier fünf Ersatzquartiere vonnöten, welche z. B. an verbleibenden Bäumen oder an vorhandenen oder geplanten Gebäuden im Geltungsbereich fachgerecht anzubringen sind.** Diese Maßnahme ist als artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme zu verstehen, die nicht vorgezogen durchgeführt werden muss.

In der vorliegenden Ausprägung, nach Fällung der Gehölze, finden sich im nordwestlichen Plangebiet keinen geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse (die Gebäude werden nicht abgerissen). **Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in Bezug auf Fledermäuse kann somit für zukünftige Arbeiten sicher ausgeschlossen werden.**

<u>Übriges Plangebiet</u>

Die Blutbuche weist aufgrund des Stammdurchmessers Wochenstubenpotenzial auf. Vor Umsetzen von Baumaßnahmen ist sie auf Besatz zu kontrollieren, ggf. sind bei Positivkontrolle Ersatzquartiere im Ausmaß von 1:5 anzubringen (z.B. an Gebäuden im Geltungsbereich oder verbleibenden Bäumen). **Diese Maßnahme hat dann vorgezogen stattzufinden.**

Sofern Wochenstuben im Plangebiet vorhanden sind, besteht bei ihrer fachgerechten Beseitigung unter Durchführung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

10.2.1.3. Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

<u>Gesamtes Plangebiet</u>

Prinzipiell sind die Anlage und der Betrieb von baulichen Anlagen geeignet, Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzuchts-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten von Fledermäusen auszulösen. So können beispielsweise Sperrwirkungen von Gebäudekomplexen die Wanderbewegungen zwischen den Jagdrevieren bzw. zwischen Tageseinständen und Jagdrevieren behindern. Allerdings kann in dem aktuellen Planungsfall, u.a. jahreszeitlich bedingt, davon ausgegangen werden, dass für die betroffenen Arten keine relevanten Flugrouten beeinträchtigt wurden oder bei künftigen Maßnahmen beeinträchtigt werden. Selbst im Falle einer Betroffenheit bestanden und bestehen ausreichend Ausweichmöglichkeiten, so dass kein Konfliktniveau erreicht wird, welches eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen erwirken könnte. Temporäre Störungen durch

Baumaschinen und Lärmentwicklung können zu gewissen Störungen führen, die sich jedoch im vorliegenden Fall auf einen relativ kurzen Zeitraum beschränken. **Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen bezüglich Störung waren bei der vorgenommenen Baumfällung daher nicht erforderlich. Ein Verbotstatbestand trat nicht ein.**

Für künftige Maßnahmen ist von signifikanten Störungen nicht auszugehen, zum einen, da die potenziellen Lebensstätten bereits überwiegend beseitigt wurden, und zum anderen, weil sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtert. Sie erfüllen den Verbotstatbestand nicht.

10.3. Europäische Vogelarten

Auf Basis der ehemals vorliegenden Habitatzusammensetzung im Plangebiet und des noch verbleibenden Bestands werden im Folgenden die potenziell vorkommenden Vogelarten samt ihrem jeweiligen Schutzstatus tabellarisch dargestellt. Die Arten werden hinsichtlich ihrer Betroffenheit durch die Planung gildebezogen betrachtet und einer Prüfung auf Verbotstatbestände nach Artenschutzrecht unterzogen. Die Einteilung der Arten in verschiedene Gilden (nach Brutbiologie eingeteilte ökologische Gruppen) dient dazu, im Rahmen der Analyse der Verbotstatbestände, die für die einzelnen Gilden jeweils geltenden Sachverhalte, detaillierter zu benennen.

Tabelle 2: Potenziell vorkommende europäische Vogelarten

Deutscher Name	Art	RL SH	Bemerkungen
Arten, die vorwiegend Gebäudestrukturen nutzen			
Bachstelze	*Motacilla alba*	*	Halbhöhlen-/ Nischenbrüter; Flächendeckend als Brutvogel vorhanden, gern in Anlehnung an Gebäude mit landwirtschaftlicher Funktion
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	*	Gebäude-/ Nischenbrüter; Vorkommen wahrscheinlich; nutzt vorwiegend Gebäudestrukturen
Haussperling	*Passer domesticus*	*	Gebäude-/ Höhlenbrüter; Vorkommen möglich, Habitatausprägung jedoch nicht optimal; nutzt vorwiegend Gebäudestrukturen
Arten, die vorwiegend Gehölzstrukturen nutzen			
Amsel	*Turdus merula*	*	Gehölzfreibrüter; **Vorkommen am 16.03. 2020 nachgewiesen**, anpassungsfähig; nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen, Vorkommen im Plangebiet wahrscheinlich
Blaumeise	*Parus caeruleus*	*	Höhlenbrüter; Vorkommen wahrscheinlich; nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Buchfink	*Fringilla coelebs*	*	Gehölzfreibrüter; Vorkommen wahrscheinlich, anpassungsfähig; nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Buntspecht	*Dendrocopos major*	*	Höhlenbrüter; Vorkommen möglich
Dorngrasmücke	*Sylvia communis*	*	Gehölzfreibrüter; Vorkommen möglich, Habitatausprägung jedoch nicht optimal; nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen

Deutscher Name	Art	RL SH	Bemerkungen
Eichelhäher	*Garrulus glandarius*	*	Gehölzfreibrüter; Vorkommen möglich, Habitatausprägung jedoch nicht optimal; nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Elster	*Pica pica*	*	Gehölzfreibrüter; Vorkommen möglich, anpassungsfähig; nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Feldsperling	*Passer montanus*	*	Höhlenbrüter; Vorkommen möglich, nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Fitis	*Phylloscopus trochilus*	*	Bodenbrüter; Vorkommen wahrscheinlich, anpassungsfähig; nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen (Säume)
Gartenbaumläufer	*Certhia brachydactyla*	*	Gehölzfrei-/ Gebäudebrüter; Vorkommen möglich, Habitatausprägung jedoch nicht optimal; nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Girlitz	*Serinus serinus*	*	Gehölzfreibrüter; Vorkommen möglich, Habitatausprägung jedoch nicht optimal; nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen, auch Obstbauflächen
Grünfink	*Carduelis chloris*	*	Gehölzfreibrüter; Vorkommen wahrscheinlich, anpassungsfähig; nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Goldammer	*Picus viridis*	*	Bodenbrüter; Vorkommen möglich; nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen (Säume)
Heckenbraunelle	*Prunella modularis*	*	Gehölzfreibrüter; **Vorkommen am 16.03. 2020 nachgewiesen**, anpassungsfähig; nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Klappergrasmücke	*Sylvia curruca*	*	Gehölzfreibrüter; Vorkommen möglich, Habitatausprägung jedoch nicht optimal; nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Kohlmeise	*Parus major*	*	Höhlenbrüter; Vorkommen wahrscheinlich
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	*	Gehölzfreibrüter; Vorkommen wahrscheinlich, anpassungsfähig; nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Rabenkrähe	*Corvus corone*	*	Gehölzfreibrüter; Vorkommen möglich, Habitatausprägung jedoch nicht optimal; nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Ringeltaube	*Columba palumbus*	*	Gehölzfreibrüter; Vorkommen möglich, anpassungsfähig; nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	*	vorw. Bodenbrüter; **Vorkommen am 16.03. 2020 nachgewiesen**, anpassungsfähig; nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Star	*Sturnus vulgaris*	*	Höhlenbrüter; Vorkommen möglich, Habitatausprägung jedoch nicht optimal (braucht höhlenreiche Altbäume); nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Stieglitz	*Carduelis carduelis*	*	Gehölzfreibrüter; Vorkommen möglich, Habitatausprägung jedoch nicht optimal; nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen, auch Obstbauflächen

Deutscher Name	Art	RL SH	Bemerkungen
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	*	Bodenbrüter; **Vorkommen am 16.03. 2020 nachgewiesen**, anpassungsfähig; nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen, Wurzelteller, Reisighaufen
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	*	Bodenbrüter; Vorkommen wahrscheinlich, anpassungsfähig; nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
RL SH = Rote Liste Schleswig-Holsteins (Knief et al. 2010): 1-vom Aussterben bedroht, 2-stark gefährdet, 3-gefährdet, V-Vorwarnliste, R-extrem selten, *-nicht geführt			

10.3.1. Artenschutzrechtliche Bewertung

10.3.1.1. Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Gesamtes Plangebiet

Die (ehemals) vorhandenen Gehölzstrukturen und Gebäude sowie zu einem untergeordneten Teil auch freier Boden können von Vogelarten als Bruthabitate genutzt werden, so dass im Zuge von Fällmaßnahmen und Baufeldfreimachung innerhalb des Frühjahres und Sommers die Gefahr von Tötungen der Nestlinge besteht. Für Altvögel, die fliehen können, besteht diese Gefahr nicht. Bei Räumung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit ist eine Gefahr der Beeinträchtigung laut des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht gegeben. Der Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung“ ist somit zu vermeiden durch eine Fällung der Gehölzbestände und Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit. Die Brutzeit umfasst im Allgemeinen die Periode vom 1. März bis 30. September.

Innerhalb dieser Periode ist eine Fällung der Gehölze bzw. Freimachung des Baufelds nur zulässig, wenn fachkundig sichergestellt werden kann, dass die entsprechenden Gehölze bzw. Bereiche nicht von brütenden Individuen besetzt sind. Unter Umständen sind auch vor Beginn der Baumaßnahmen Vergrämungsmaßnahmen vorzunehmen, um ein Eintreten des Verbotstatbestands zu verhindern. Diese Maßnahme gilt für den verbleibenden Gehölzbestand weiterhin.

Die Gehölze auf dem nordwestlichen Teil der Fläche wurden innerhalb des Winterhalbjahres gefällt, so dass durch die Fällung kein Verbotstatbestand eingetreten ist.

Mit Stand 16.03.2020 befindet sich der Schnitt jedoch noch auf dem Grundstück (siehe Abbildungen).

Sollen nun weitere Maßnahmen während der Brutzeit (bis 30.9.) erfolgen, ist vorher durch eine sachkundige Biologische Baubegleitung sicherzustellen, dass keine besetzten Nester gefährdet sind.

Für alle Vogelarten gilt, dass zufällige Kollisionen mit verglasten Gebäudefronten nach Umsetzung der Planungen auch gerade wegen der Eigenschaft vieler Arten, dem Menschen in die Siedlungen zu folgen, nicht ausgeschlossen werden können. Die vorgesehene Art der Bebauung bedeutet jedoch keine signifikante Zunahme des allgemeinen Lebensrisikos für die betroffenen Arten. Die Übernahme der Maßnahmen des LfU (2010) bzw. Schmid et al. (2012) zum Schutz vor Vogelschlag an Gebäuden wäre dennoch zu begrüßen.

Der Verbotstatbestand ist nicht eingetreten, da die Bäume im Winterhalbjahr entfernt wurden. Er tritt weiterhin nicht ein, wenn sichergestellt wird, dass auch während der zukünftigen Arbeiten keine Eier oder Jungvögel getötet werden.

10.3.1.2. Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Gesamtes Plangebiet

Durch den Betrieb von Baustellen und der damit verbundenen Anwesenheit von Menschen sowie der Erzeugung von Lärm kommt es zu Störungen der Vogelarten. Auch nach Planumsetzung kann es betriebsbedingt zu Störungen der ungefährdeten, potenziell vorkommenden Arten kommen.

Durch die ergangene Fällung im Winterhalbjahr wurde keine Störung von Brutvögeln verursacht.

Die ungefährdeten Vogelarten, die im Plangebiet mit seinen umliegenden Siedlungsstrukturen potenziell vorkommen, besitzen grundsätzlich eine relativ hohe Störungstoleranz, so dass es auch bei künftigen Maßnahmen nicht zu einer erheblichen Störung kommt, die den Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert. **Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 treten demnach nicht ein.**

10.3.1.3. Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Gesamtes Plangebiet

Bei Vögeln, die jedes Jahr ein neues Nest anlegen, unterliegen die Neststandorte außerhalb der Brutzeit nicht unmittelbar dem Schutz des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Bei mehrfach genutzten Nestern besteht der Schutz auch außerhalb der Brutzeit. Verbotstatbestände werden aber nur ausgelöst, wenn die neben der eigentlichen Fortpflanzungs- und Ruhestätte auch deren Funktion im räumlichen Zusammenhang verloren geht (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Die im Gebiet potenziell vorkommenden Höhlenbrüter nutzen in der Regel die Brutstätten mehrmals. Die Zerstörung ihrer Brutstätten würde grundsätzlich den Verbotstatbestand erfüllen. Bei ungefährdeten Vogelarten kann allerdings unterstellt werden, dass die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Die Arten weisen in der Regel keine speziellen Habitatansprüche auf und finden in der Umgebung vergleichbare Biotopstrukturen, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätte geeignet sind. **Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 treten demnach für sie nicht ein.**

Da es sich bei den weiteren Arten ganz überwiegend um siedlungstypische, weit verbreitete bzw. häufige Brutvögel handelt, ist davon auszugehen, dass sie das umliegende Wohngebiet bzw. dessen Grünstrukturen als Brutgebiet nutzen werden.

Die räumliche Funktion der Fortpflanzungsstätten bleibt erhalten, der Verbotstatbestand tritt nicht ein.

10.4. Fazit

Die genannten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorausgesetzt, ist nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen, auch in Berücksichtigung bereits vorgenommener Arbeiten im Plangebiet im Winter 2019/2020, zu rechnen.

Die Details dieser Maßnahmen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Tabelle 3: Maßnahmenübersicht

Artengruppe	Potenzielles Vorkommen planungsrelevanter Arten	Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG
Pflanzen	**Anhang IV FFH-RL:** **keine**	Gesetzliche Verbotstatbestände nicht erfüllt (keine Anhang IV-Arten).
Brutvögel	**Europäische Vogelarten:** siehe **Tabelle 2**	**§ 44 Abs. 1 Nr. 1 (Verletzung, Tötung etc.)** ***Vermeidung erforderlich*** Sollte das Baufeld während der Brutzeit geräumt bzw. Gehölzschnitt entfernt werden sollen, ist vorher durch eine Biologische Baubegleitung sicherzustellen, dass keine besetzten Nester gefährdet werden. **§ 44 Abs. 1 Nr. 3 + 4 (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)** Der Unschuldsvermutung folgend wird davon ausgegangen, dass der Verbotstatbestand durch bisherige Baumaßnahmen nicht eingetreten ist. Bei künftigen Baumaßnahmen bleibt die räumliche Funktion der Fortpflanzungsstätten erhalten und der Verbotstatbestand tritt nicht ein.
Fledermäuse	**Anhang IV FFH-RL:** siehe **Tabelle 1**	**§ 44 Abs. 1 Nr. 1 (Verletzung, Tötung etc.)** Der Unschuldsvermutung folgend wird davon ausgegangen, dass der Verbotstatbestand nicht eingetreten ist. Bei künftigen Baumaßnahmen muss vor Fällung der Gehölze fachkundig sichergestellt werden, dass die entsprechenden Gehölze keine Individuen beherbergen. Ggf. ist eine Bauzeitbeschränkung notwendig (28.02-01.12.). **§ 44 Abs. 1 Nr. 3 + 4 (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)** Der Unschuldsvermutung folgend wird davon ausgegangen, dass der Verbotstatbestand nicht eingetreten ist. Dem Vorsorgeprinzip folgend sind fünf Wochenstubenquartiere an Bäumen oder Gebäuden anzubringen. Vor Fällen weiterer Gehölze ist eine Besatzkontrolle durchzuführen. Sollten Wochenstuben festgestellt werden, ist für sie zusätzlich und vorgezogen Ausgleich im Verhältnis 1:5 zu schaffen. Die Auswahl der Kästen und ihrer genauen Anbringungsorte sind durch sachverständige Personen in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde zu bestimmen. Es sind selbstreinigende Modelle zu nutzen.

11. Flächen und Kosten

Flächen

Das Plangebiet dieses Bebauungsplans hat eine Größe von insgesamt ca. ca. 2.260 m², die als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt werden.

Kosten

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans entstehen der Gemeinde Appen keine Kosten. Die durch die Planung und das Vorhaben entstehenden Kosten werden durch den privaten Vorhabenträger übernommen.

Gemeinde Appen, den .....

.....
Bürgermeister

12. Literatur

Borkenhagen, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins, Rote Liste, 4. Fassung. Herausgegeben vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR). - Schriftenreihe: LLUR SH – Natur - RL 25, 122 S.

BfN (Bundesamt für Naturschutz) (2019): Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV, https://ffh-anhang4.bfn.de/, zuletzt geändert am 24.05.2019, zuletzt aufgerufen am 13.03.2020

Europäische Kommission (2007): Auslegungsleitfaden zu Artikel 6 Absatz 4 der 'Habitat-Richtlinie' 92/43/EWG. https://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/docs/art6/guidance_art6_4_de.pdf, zuletzt aufgerufen am 16.01.2020

Drachenfels, O. v. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Juli 2016. – Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. 326 S.

Haupt, H., G. Ludwig, H. Gruttke, M. Binot-Hafke, C. Otto und A. Pauly (RED.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere, Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg, Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1), 386 S.

Knief, W., R.K. Berndt, B. Hälterlein, K. Jeromin, J. J. Kieckbusch, und B. Koop (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins, Rote Liste, 5. Fassung. Herausgegeben vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, erarbeitet durch das Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Flintbek, 118 S.

LBV-SH (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein) (Hrsg.) (2011): Fledermäuse und Straßenbau − Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. Kiel. 63 S. + Anhang

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) (2010): Vogelschlag an Glasflächen. Stand: September 2019

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein (MELUND) (Hrsg.) (2019): FFH-Bericht 2019 des Landes Schleswig-Holstein, Methodik Ergebnisse und Konsequenzen. Erhaltungszustand der Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie in der atlantischen biogeografischen Region.

MELUND (Hrsg.) (2020): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III, Kreisfreie Hansestadt Lübeck, Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn. Neuaufstellung 2020. – Kiel.

NLWKN (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz) (Hrsg.) (2010): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz (Vollzugshinweise), Hannover. https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html, zuletzt aufgerufen am 17.03.2020.

Schmid H., W. Doppler, D. Heynen, M. Rössler (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.

Gesetze und Richtlinien

Deutschland

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG), Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 8 G v. 13.5.2019 I 706

Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert durch Art. 7 Ges. v. 13.11.2019, GVOBl. S. 425

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1546)

Europäische Union

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung), vormals Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7)

Konventionen

Die Europäische Menschenrechtskonvention in der Fassung der Protokolle Nr. 11 und 14 samt Zusatzprotokoll und Protokolle Nr. 4, 6, 7, 12, 13 und 16, https://www.echr.coe.int/Documents/Convention_DEU.pdf, zuletzt aufgerufen am 24.03.2020

Gemeinde Appen
4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Wischbleek“

Abwägung der Stellungnahmen aus der erneuten Behördenbeteiligung (§ 4a Abs. 3 BauGB) und der erneuten öffentlichen Auslegung (§ 4a Abs. 3 BauGB)

Stand: 18.08.2020

Auftragnehmer und Bearbeitung:
Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse
Dipl.-Ing. Christin Steinbrenner

ELBBERG STADTPLANUNG

Kruse und Rathje Partnerschaft mbB
Architekt und Stadtplaner
Straßenbahnring 13, 20251 Hamburg
Tel. 040 460955-60, mail@elbberg.de, www.elbberg.de

Inhalt

Die erneute Behördenbeteiligung hat mit Schreiben vom 09.07.2020 mit Frist bis zum 24.07.2020 stattgefunden.
Die erneute öffentliche Auslegung hat vom 13.07.2020 bis zum 24.07.2020 stattgefunden.

1 Behörden / Träger öffentlicher Belange 3

1.1 Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, 20.07.2020 3

1.2 Kreis Pinneberg, Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit, 24.07.2020 4

Folgende Behörden / Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken geäußert (auf Abdruck wurde daher verzichtet):
Es sind keine weiteren Stellungnahmen eingegangen.

Stellungnahmen von Privaten sind nicht eingegangen.

Landesplanerische Stellungnahme	Abwägungsvorschlag

1 Behörden / Träger öffentlicher Belange

1.1 Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, 20.07.2020

Untere Bodenschutzbehörde:

Die Gemeinde Appen hat die 4.Änderung des B-Planes Nr. 3 „Wischbleek“ im Verfahrensschritt der Beteiligung TöB 4a-3 erneute Auslegung.

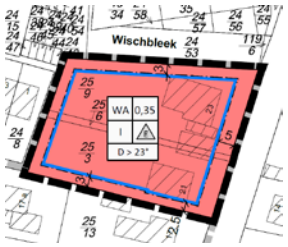

Plangeltungsbereich 4-Änderung des B-Planes Nr. 3 vom 17.07.2020

Seit der letzten Beteiligung sind der unteren Bodenschutzbehörde keine Informationen bekannt geworden, die eine bodenschutzrechtliche Handlungsempfehlung an die Gemeinde erfordern. Die untere Bodenschutzbehörde stimmt der Planung zu.

Auskunft erteilt: Herr Krause, Telefonnr.: 04121- 45 02 22 86

Kenntnisnahme.

Untere Wasserbehörde/Oberflächenwasser:

Die 4.Änderung des B-Plans Nr.3 kann aus Sicht der unteren Wasserbehörde/Oberflächenwasser plangemäß umgesetzt werden.

Ansprechpartner ist Herr Hartwig Neugebauer, Tel- Nr.: 04121/4502-2301.

Kenntnisnahme.

Untere Wasserbehörde – Grundwasser:

Keine Anmerkungen.

Ansprechpartner: Frau Langenbach, Tel.: 04121 4502 2318

Kenntnisnahme.

Landesplanerische Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Untere Naturschutzbehörde: Im Rahmen der Abwägung teilt die Gemeinde Appen mit, dass ein Teil des Bestands der Altbäume bereits beseitigt worden sei und der Artenschutzbericht sich lediglich auf den Restbestand des Altbaumbestands beziehe. In diesem Zusammenhang legt sie lediglich den Schlusssatz des Artenschutzberichts vor, der weder die Prüfmethode noch den Verfasser des Berichts erkennen lässt. Um eine für das B-Plan Verfahren brauchbare Prüfung vornehmen zu können, ist der gesamte Artenschutzbericht der UNB vorzulegen. Auskunft erteilen: Frau Petersen Tel: 04121 4502 2269; Frau Abts Tel: 04121 4502 2267	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Der Artenschutzfachliche Beitrag ist Bestandteil der Begründung und wurde im Rahmen der erneuten Beteiligung verschickt. Auf telefonische Nachfrage des Planverfassers bei der Unteren Naturschutzbehörde am 17.08.20 wurde mitgeteilt, dass der Artenschutzbericht dort übersehen wurde. Weitere Anregungen wurden nicht vorgebracht.
Gesundheitlicher Umweltschutz: Ich habe keine Anregungen. Auskunft erteilt: Herr Wiese, Tel.: 04121/4502-2275	Kenntnisnahme.
1.2 Kreis Pinneberg, Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit, 24.07.2020	
In der Stellungnahme vom 05.02.2020 haben wir folgendes angeregt: "Auf dem Grundstücken sollten 2 Stellplätze je WE vorgesehen werden." Diesem Vorschlag ist zum Teil entsprochen worden: Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen 2.1 Je Wohneinheit bis zu einer Größe von 60 m² Geschossfläche ist 1 Stellplatz herzustellen. Bei mehr als 60 m² Geschossfläche sind 2 Stellplätze je Wohneinheit herzustellen.	Kenntnisnahme.

Landesplanerische Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
"Es sollte die Festsetzung getroffen werden, dass die Sichtdreiecke von öffentlichen Straßen und von Grundstücksein- und -ausfahrten oberhalb von 0,7 m Höhe über der Fahrbahnoberkante von baulichen Anlagen, Einfriedungen und Bewuchs dauerhaft freizuhalten sind."	Die in den vorangegangen B-Plan-Änderungen dargestellten Sichtdreiecke sind in ihrer Konstruktion und Darstellung veraltet und viel zu groß dargestellt. Man ging früher davon aus, dass schon während der Fahrt an die Kreuzung freie Sicht auf die Hauptstraße herrschen müsste. Heute reicht es aus, wenn diese freie Sicht vorhanden ist, sobald das Auto an der Einmündung hält (etwa 3 m vom Fahrbahnrand). Die aktuelle, der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) entsprechende Darstellung der Sichtdreiecke des genannten Kreuzungsbereichs Wischbleek – Op de Hoof liegt komplett außerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans. Eine Überprüfung der Sichtverhältnisse im Kreuzungsbereich hat eine gute Einsehbarkeit für Fahrzeuge aus der Straße Wischbleek kommend, in Richtung Op de Hoof, ergeben.
Der Stellungnahme wurde nicht gefolgt: Die Erschließung der zwei neuen Grundstücke erfolgt über die Straße Wischbleek, einer kleinen Stichstraße mit wenig Verkehr. Die Notwendigkeit Sichtdreiecke festzusetzen wird nicht als erforderlich gesehen. Dazu wird noch einmal auf die RASt 06 Punkt 6.3.9.3 hingewiesen, nach der zumindest an Knotenpunkten Mindestsichtfelder (Sichtdreiecke) freizuhalten sind. Auch im bisherigen B-Plan sind die Sichtdreiecke als "Nichtüberbaubaren Grundstücksflächen, in deren Bereich Einfriedungen und Bepflanzungen eine Höhe von 0,70 m gemessen von der Fahrbahnoberfläche nicht überschreiten dürfen" bereits enthalten gewesen. Gründe, warum auf diese Sichtdreiecke nun nicht mehr erforderlich sein sollten, ist nicht zu erkennen. Ein Verzicht auf diese Sichtdreiecke geht zu Lasten der Verkehrssicherheit in diesem Bereich.	

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1504/2020/APP/BV

Fachbereich:	Finanzen	Datum:	22.06.2020
Bearbeiter:	Horst Tronnier	AZ:	130.

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	08.09.2020	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	15.09.2020	öffentlich

Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr

Sachverhalt:
Infolge der Corona-Krise und den damit verbundenen Einschränkungen, die sich auch auf den Sitzungsdienst ausgewirkt haben, kann die Haushaltsführung für die Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr den zuständigen Gremien der Gemeinde leider erst jetzt vorgelegt werden.

Gemäß § 4 der Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Appen für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr ist für jedes Haushaltsjahr von der Mitgliederversammlung ein vom Wehrvorstand aufzustellender Einnahme- und Ausgabeplan zu beschließen. Er tritt nach Zustimmung der Gemeindevertretung in Kraft. Eine Ablehnung wäre gegenüber dem Wehrvorstand zu begründen.

Nach § 10 der Satzung ist nach Abschluss des Haushaltsjahres eine Einnahme- und Ausgaberechnung aufzustellen. Die Einnahme- und Ausgaberechnung ist der Gemeindevertretung vorzulegen.

Der Wehrvorstand der Freiwilligen Feuerwehr Appen hat einen Einnahme- und Ausgabeplan für das Haushaltsjahr 2020 sowie eine Einnahme- und Ausgaberechnung für das Haushaltsjahr 2019 vorgelegt. Beide Unterlagen sind dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügt.

Stellungnahme der Verwaltung:
Verwaltungsseitig wird empfohlen, der Einnahme- und Ausgabeplanung der Freiwilligen Feuerwehr für das Haushaltsjahr 2020 zuzustimmen. Die Einnahme- und Ausgaberechnung für das Haushaltsjahr 2019 ist zur Kenntnis zu nehmen.

Finanzierung:
Die Finanzierung der Kameradschaftspflege bei der Freiwilligen Feuerwehr ergibt sich aus der Einnahme- und Ausgabeplanung.

Fördermittel durch Dritte:
Siehe Einnahme- und Ausgabeplanung.

Beschlussvorschlag:
Der Finanzausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt, der Einnahme- und Ausgabeplanung der Freiwilligen Feuerwehr Appen für das Haushaltsjahr 2020 zuzustimmen. Die Einnahme- und Ausgaberechnung der Freiwilligen Feuerwehr für das Haushaltsjahr 2019 wird zur Kenntnis genommen.

_____
Hans-Joachim Banaschak

Anlagen:
Einnahme- und Ausgabeplan der Freiwilligen Feuerwehr Appen für 2020
Einnahme- und Ausgaberechnung der Freiwilligen Feuerwehr Appen für 2019

KONTENNACHWEIS zur G.u.V. vom 01.01.2019 bis 31.12.2019

Feuerwehr Appen Feuerwehr, Appen

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	Rohergebnis			
3201	Getränke	3.858,74-		3.994,31-
3202	Uniformen	37,50-		1.249,68-
3204	Ausstattung Wache	3.504,58-		508,05-
3205	Witwenkaffee, Neujahrsempfang etc.	177,58-		21,70-
3206	Jahreshauptversammlung	1.378,36-		715,44-
3207	Dienst zur freien Verfügung	590,00-		573,82-
3208	Jugendfeuerwehr	225,00-		238,30-
3209	Grillen etc.	1.796,38-		1.521,50-
3210	Grillhütte	1.259,59-		4.009,57-
3211	Cyclassics	709,26-		687,61-
3213	Hubertusschießen etc.	209,50-		226,00-
3214	Weihnachtsfeier	5.500,10-		5.500,20-
3215	Volkstrauertag	181,27-		140,33-
3216	Umbüdeln	132,11-		0,00
8201	Getränke	2.640,47		1.758,30
8202	Beiträge	5.988,53		6.176,78
8203	Spenden	145,00		765,00
8204	Sonderveranstaltungen	1.980,00		91,50
8205	Gemeindezuschuss	2.500,00		2.500,00
8206	Erlöse aus Bierzeltgarnituren	145,00		354,00
8207	Oktoberfest	279,17-		12.252,09
8208	Laternenumzug	207,62	6.232,52-	1.360,05
	Löhne und Gehälter			
4190	Aushilfslöhne		500,00-	500,00-
	sonstige betriebliche Aufwendungen			
4380	Beiträge	60,00-		182,07-
4630	Geschenke abzugsfähig ohne § 37b EStG	1.097,63-		473,23-
4640	Repräsentationskosten	100,00-		173,45-
4806	Wartungskosten für Hard- und Software	0,00		49,98-
4910	Porto	0,00		7,00-
4930	Bürobedarf	108,45-		0,00
4940	Zeitschriften, Bücher (Fachliteratur)	85,86-		85,86-
4945	Fortbildungskosten	231,30-		0,00
4970	Nebenkosten des Geldverkehrs	160,30-		70,45-
4980	Sonstiger Betriebsbedarf	0,00		32,06-
6855		0,00	1.843,54-	8,00-
	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			
2650	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		0,10	0,43
	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			
2213	Kapitalertragsteuer 25%		0,00	0,05-
	Jahresfehlbetrag			
	Jahresfehlbetrag		8.575,96-	4.289,49

Haushaltsplan der freiwilligen Feuerwehr Appen

für das Jahr 2020

Kameradschaftskasse

Gemeindezuschuss	2.500,00 €	
Erlöse aus Veranstaltungen	1.000,00 €	
Erlöse aus Spenden	400,00 €	
Beiträge passive Mitglieder	6.500,00 €	
Erlöse aus Getränkeverkäufen	1.500,00 €	
Erlöse gesamt	11.900,00 €	11.900,00 €
Verpflegung Dienstabend, Übungen etc.	3.500,00 €	
Jahreshauptversammlung	1.700,00 €	
Dienst zur freien Verfügung	1.000,00 €	
Grillhütte	- €	
Verpflegung Cyclassics	350,00 €	
Weihnachtsfeier	3.500,00 €	
Teilnahme an Veranstaltungen	400,00 €	
Aufwandsentschädigungen	500,00 €	
Kosten der Verwaltung	600,00 €	
Ausgaben gesamt	11.550,00 €	11.550,00 €
Überschuss		**350,00 €**

Grobablauf Fahrzeugbeschaffung FF-Appen

TOP Ö 10

Für eine Lieferung Mitte 2023 müsste ein Projektstart noch in diesem Jahr erfolgen. Verschiebungen durch die aktuelle Corona Lage sind noch nicht berücksichtigt. Details siehe Projekplan auf Seite 2.

Anforderungsklärung intern FF-Appen ca. 1 Jahr (Ehrenamt!)

Start Zusage Gemeinde

Verbindliche Zusage der Gemeine für die Beschaffung startet den internen Planungsprozess. Ab Start bis zu Auslieferung ist aktuell vAusschreibungon einer **Gesamtdauer von ca. 2,5-3 Jahren** auszugehen.

Aufstellen der Anforderungen

Die Feuerwehr ermittelt intern die Anforderungen der Neubeschaffung im Kontext der Brandschutzbedarfsplanung, örtlichen Belange, geltenden gesetzlichen / feuerwehrdienstlichen Vorschriften und des vorhandenen Fahrzeugkonzeptes.

Konzept und Richtpreis

An Hand der ermittelten Anforderungen wird ein Konzept durch die Planungsgruppe erstellt und vom Vorstandgenehmigt. Auf Basis dieses Konzeptes erfolgen Gespräche mit den Herstellern zu Lösungsmöglichkeiten und Richtpreisen.

Nacharbeiten (nicht eingeplant)

Review und Freigabe

Das Konzept mit vorhandenen Daten zu Lösungen der Hersteller und Richtpreisangeboten wird der Politik zur Freigabe präsentiert.

Ausschreibung / Fristen ca. 20 Wochen

Ausschreibung

Auf Basis des Konzeptes erfolgt die Erstellung eines Leistungsverzeichnisses und nachfolgend die EU-Ausschreibung.

Lieferzeit der Hersteller ca. 1-2 Jahre

Lieferzeit

Die **Lieferzeiten** ab Auftragsklärung bis zur Auslieferung liegen aktuell je nach Hersteller **zwischen 14 und 26 Monaten**. Für die Grobplanung wurde das BestCase-Szenario von 14 Monaten angenommen.

Auslieferung

Die Terminabschätzung erfolgt aktuell rückwärts. Ausgehen von einer Lieferung noch in 2022 hätte ein Projektstart in KW16/2020 erfolgen müssen.

07.05.2020 / LB

Nr.	Vorgangsname	Dauer	KW Start	KW Ende	Ressourcennamen
1	**Start durch Zusage Gemeine**	0 Wochen	**KW16-2020**	KW16-202(	Politik
2					
3	**Anforderungsplanung**	**46 Wochen**	**KW16-2020**	**KW10-202:**	
4	Aufsetzen Projektteam	2 Wochen	KW16-2020	KW18-202(	Vorstand;Projektteam
5	Informationssammlung	12 Wochen	KW18-2020	KW30-202(	Projektteam
6	Bestimmung der Anforderungen	4 Wochen	KW30-2020	KW34-202(	Projektteam
7	Erstellung Grobkonzept	8 Wochen	KW34-2020	KW42-202(	Projektteam
8	**Freigabe Grobkonzept Vorstand**	0 Wochen	KW42-2020	KW42-202(	Vorstand
9	Gespräche mit Herstellern (Lösungen / Richtangebote)	8 Wochen	KW42-2020	KW50-202(	Projektteam
10	Erstellung Feinkonzept	8 Wochen	KW50-2020	KW6-2021	Projektteam
11	**Freigabe Grobkonzept Vorstand+Politik**	0 Wochen	KW6-2021	KW6-2021	Vorstand;Politik
12	Erstellung Lasteheft	4 Wochen	KW6-2021	KW10-202:	Projektteam
13	**Anforderungsplanung abgeschlossen / Schnittstelle LV**	0 Wochen	KW10-2021	KW10-202:	Projektteam
14					
15	*Puffer 1*	*4 Wochen*	KW10-2021	KW14-202:	
16					
17	**Ausschreibung und Vergabe**	**20 Wochen**	**KW14-2021**	**KW34-202:**	
18	**Erstellung LV**	**10 Wochen**	**KW14-2021**	**KW24-202:**	
19	Übergaben der Daten	2 Wochen	KW14-2021	KW16-202:	Projektteam
20	Erstellung LV aus übergebenen Daten	6 Wochen	KW16-2021	KW22-202:	Amt
21	Review / Prüfung LV	2 Wochen	KW22-2021	KW24-202:	Projektteam
22	**Vergabe**	**10 Wochen**	**KW24-2021**	**KW34-202:**	
23	Übergabe zur EU Ausschreibung	1 Woche	KW24-2021	KW25-202:	Amt
24	Erstellung Ausschreibung	1 Woche	KW25-2021	KW26-202:	Amt
25	Veröffentlichung Ausschreibung	0 Wochen	KW26-2021	KW26-202:	Amt
26	Angebotsfrist	6 Wochen	KW26-2021	KW32-202:	Amt
27	Submission	0 Wochen	KW32-2021	KW32-202:	Amt
28	Auftragsvergabe	2 Wochen	KW32-2021	KW34-202:	Amt
29	**Auftrag erteilt / Ausschreibung abgeschlossen**	0 Wochen	KW34-2021	KW34-202:	Amt
30					
31	*Puffer 2*	*4 Wochen*	KW34-2021	KW38-202:	
32					
33	**Umsetzung / Lieferzeit**	**57 Wochen**	**KW38-2021**	**KW43-202:**	
34	Auftragsklärungen	6 Wochen	KW38-2021	KW44-202:	Projektteam
35	Fertigung	50 Wochen	KW44-2021	KW42-202:	Lieferant
36	Übergabe / Abnahme	1 Woche	KW42-2022	KW43-202:	Projektteam
37					
38	Nacharbeiten	6 Wochen	KW43-2022	KW49-202:	Projektteam
39	Projektabschluss	0 Wochen	KW49-2022	KW49-202:	Projektteam
40					
41	**Auslieferung**	0 Wochen	**KW43-2022**	KW43-202:	Projektteam

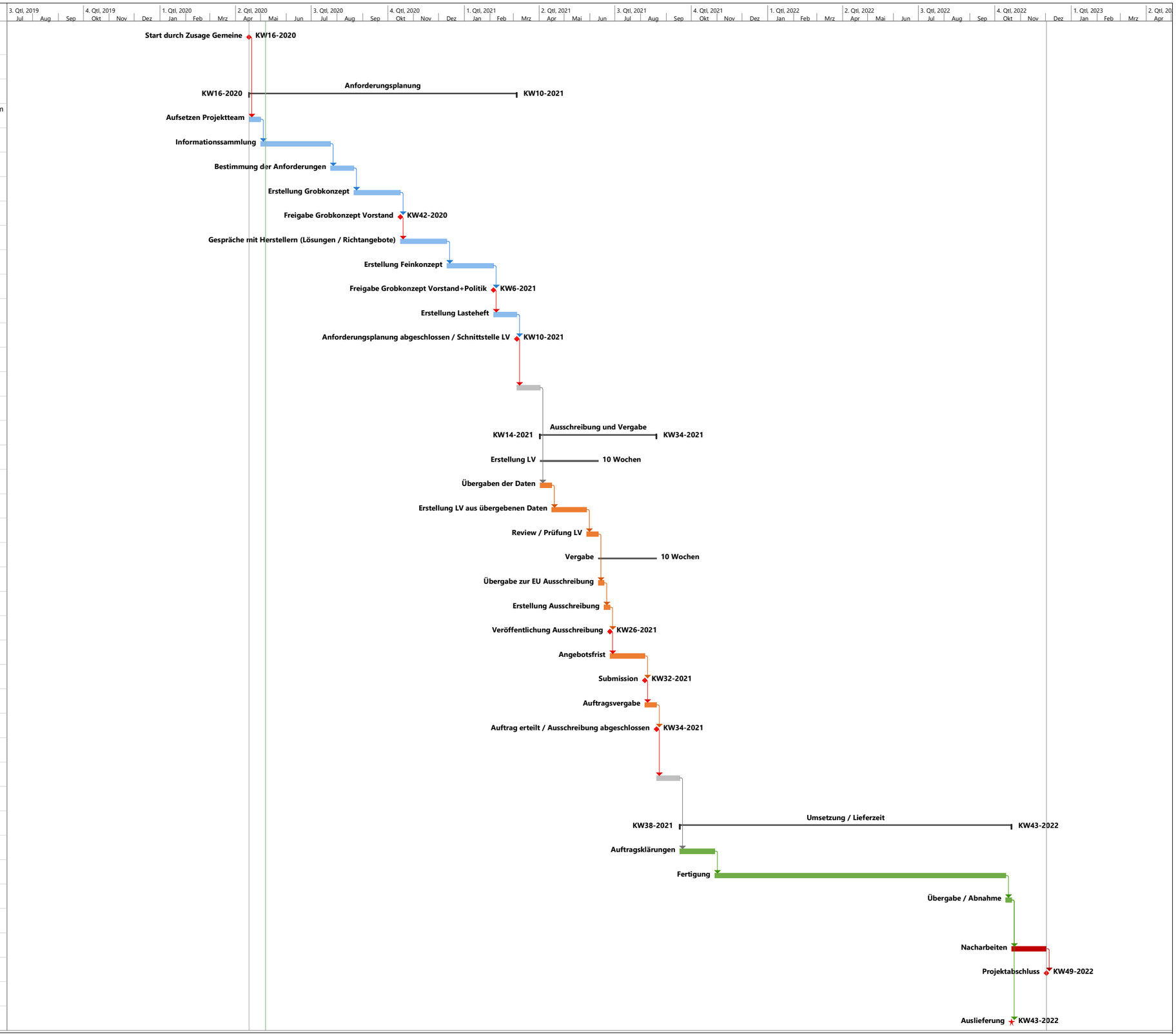

Projekt: Fahrzeugbeschaffung
Datum: Don 07.05.20

Vorgang | Unterbrechung | Meilenstein | Sammelvorgang | Projektsammelvorgang | Inaktiver Vorgang | Inaktiver Meilenstein | Inaktiver Sammelvorgang | Manueller Vorgang | Nur Dauer | Manueller Sammelrollup | Manueller Sammelvorgang | Nur Anfang | Nur Ende | Externe Vorgänge | Externer Meilenstein | Stichtag | In Arbeit | Manueller Fortschritt

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1518/2020/APP/BV

Fachbereich:	Soziales und Kultur	Datum:	12.08.2020
Bearbeiter:	Astrid Karock	AZ:	2/1600-1520

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Umweltausschuss der Gemeinde Appen	03.09.2020	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	08.09.2020	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	15.09.2020	öffentlich

Schredderaktion 2020

Sachverhalt:
Die Schredderaktion im vergangenen Jahr hatte einen erfolgreichen Verlauf. Da diese Aktion seitens der Bürgerinnen und Bürger so gut angenommen wurde, sollte es auch in diesem Jahr ein solches Angebot der Gemeinde geben.
Es sind finanzielle Mittel in Höhe von 6.000,00 EUR eingeplant. Bereits in den vergangenen Jahren wurden nur gebündelte Grünabfälle in handlichen Mengen vom Straßenrand abgefahren. Die Abfuhr von Baumstubben erfolgte nicht.

Stellungnahme der Verwaltung:
Die Schredderaktion im vergangenen Jahr wurde seitens der Bürgerinnen und Bürger sehr gut angenommen. Es sind finanzielle Mittel in Höhe von 6.000,00 EUR in den entsprechenden Haushaltsstellen bereitgestellt worden.

Finanzierung:
Finanzielle Mittel sind im Haushalt 2020 bereitgestellt.
Unter der Haushaltsstelle 72000.658009 sind 1.500,00 EUR für den Schredder eingeworben und unter der Haushaltsstelle 72000.679771 stehen 4.500,00 EUR für die Leistungen des Bauhofes zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:
Der Umweltausschuss empfiehlt/ der Finanzausschuss empfiehlt/ die Gemeindevertretung beschließt, auch in diesem Jahr eine Schredderaktion in der Gemeinde Appen durchzuführen.

_____

Banaschak

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1465/2020/APP/BV/1

Fachbereich:	Bauen und Liegenschaften	Datum:	13.08.2020
Bearbeiter:	Jennifer Decken	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Umweltausschuss der Gemeinde Appen	03.09.2020	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	15.09.2020	öffentlich

Satzung der Gemeinde Appen zum Schutz von Bäumen

Sachverhalt:
Der Umweltausschuss und die Gemeindevertretung der Gemeinde Appen haben im 1. und 2. Quartal 2020 den Grundsatzbeschluss gefasst eine Baumschutzsatzung aufzustellen.

Stellungnahme der Verwaltung:
Die im Juni gegründeten Arbeitsgruppe hat den Satzungsentwurf der Verwaltung an die Bedürfnisse der Gemeinde Appen angepasst.

Finanzierung:
entfällt

Beschlussvorschlag:
Der Umweltausschuss empfiehlt / Der Gemeindevertretung beschließt die anliegende Satzung zum Schutz von Bäumen.

_____
Banaschak

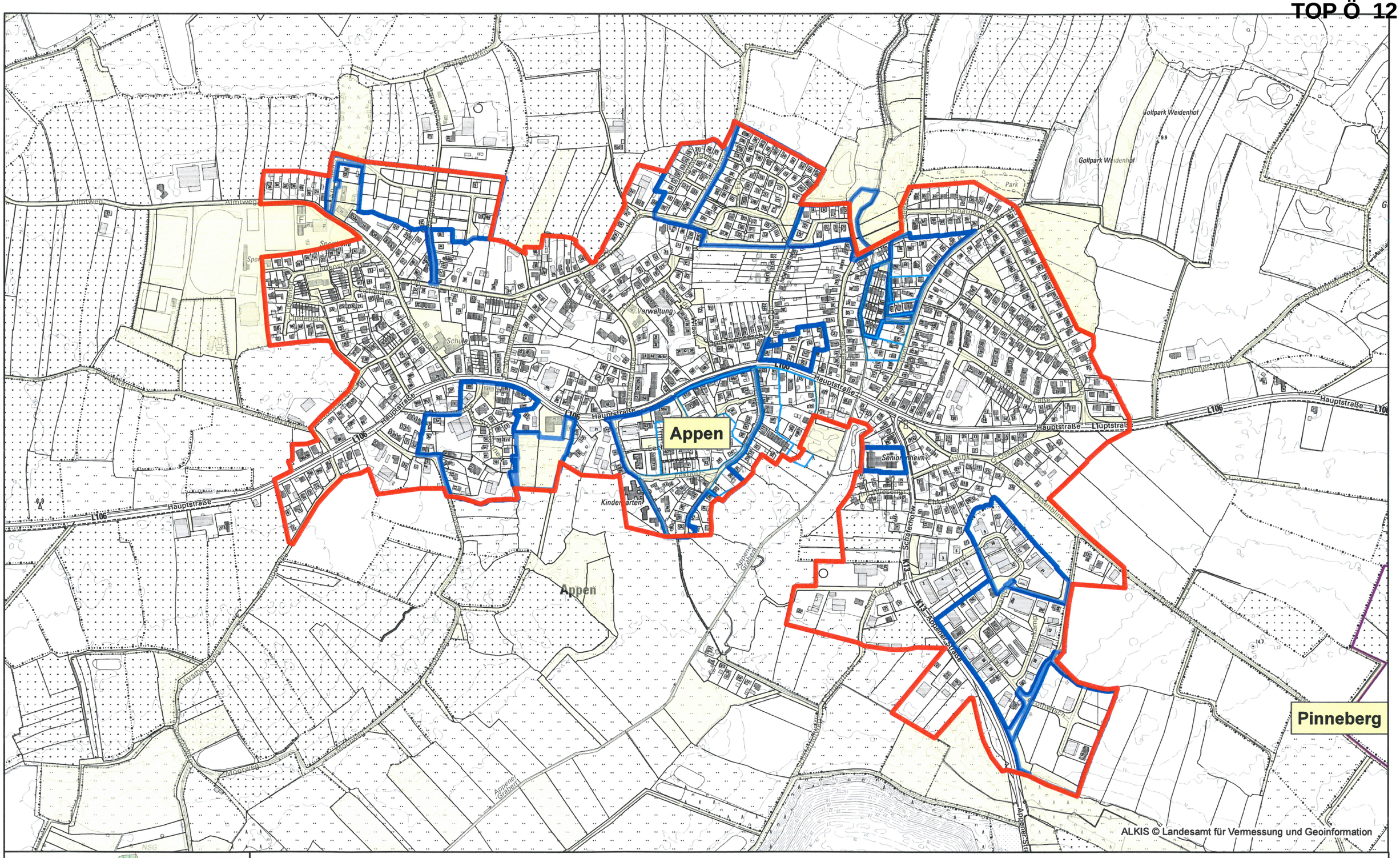

Geltungsbereich der Baumschutzsatzung Appen - Dorf

Erstellt für Maßstab 1:7.000

0 — 0,8 km

Ersteller Frau Decken

Erstellungsdatum 17.07.2020

N

Amt Geest und Marsch Südholstein
Amtsstraße 12
25436 Moorrege

nicht amtlicher Kartenauszug

TOP Ö 12

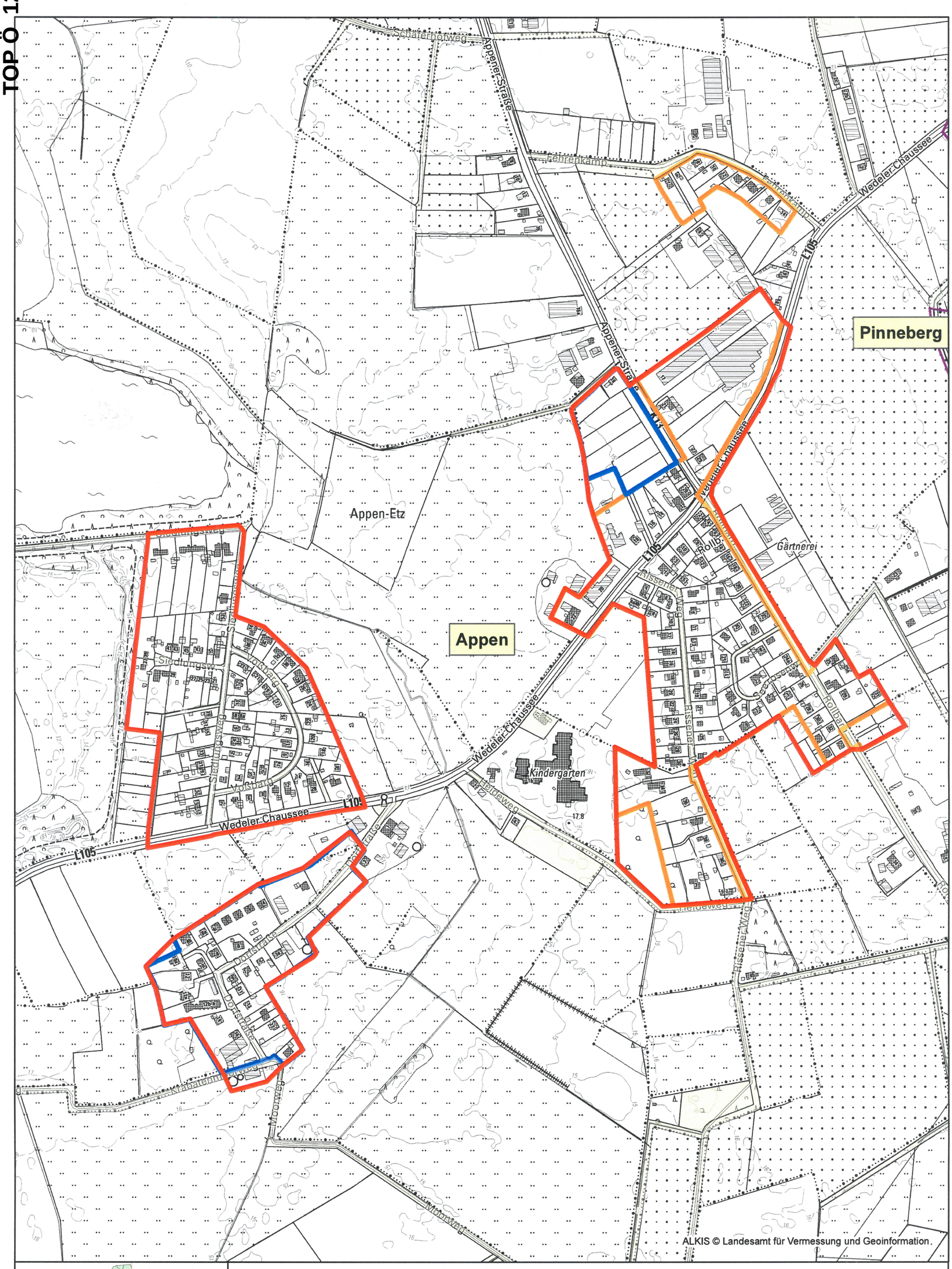

Geltungsbereich der Baumschutzsatzung Appen - Etz

Erstellt für Maßstab 1:5.000

0 — 0,34 km

Ersteller Frau Decken

Erstellungsdatum 17.07.2020

N

Amt Geest und Marsch Südholstein
Amtsstraße 12
25436 Moorrege

nicht amtlicher Kartenauszug

TOP Ö 12

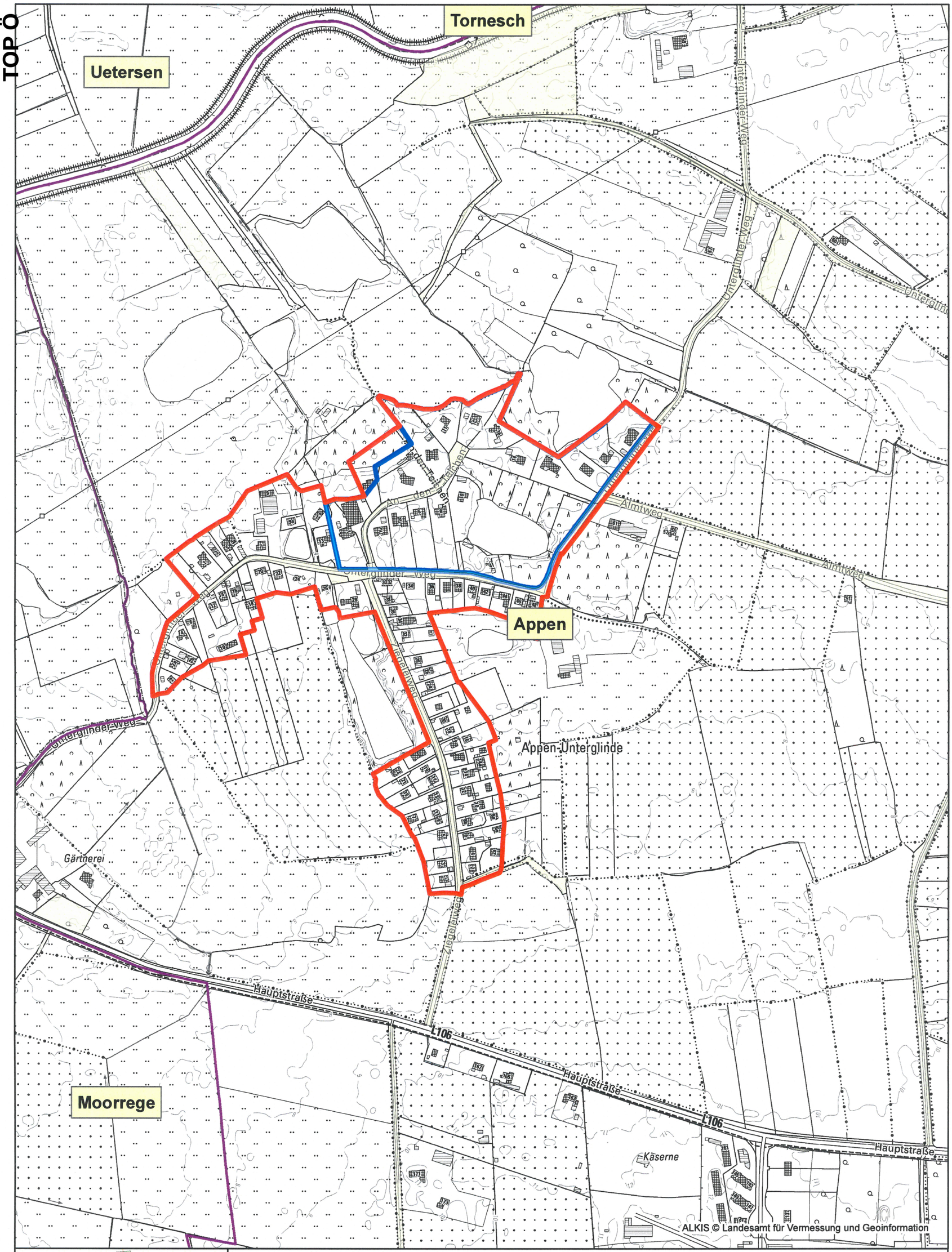

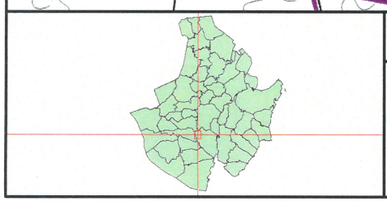

Geltungsbereich der Baumschutzsatzung Appen - Unterglinde

Erstellt für Maßstab 1:5.000

0 — 0,34 km

Ersteller Frau Decken

Erstellungsdatum 17.07.2020

N

Amt Geest und Marsch Südholstein
Amtsstraße 12
25436 Moorrege

nicht amtlicher Kartenauszug

Satzung der Gemeinde Appen zum Schutz von Bäumen

Auf der Grundlage des § 18 Absatz 3 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) vom 24.02.2010 (GVOBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425) in Verbindung mit § 29 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328) , hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Appen in ihrer Sitzung am 15.09.2020 folgende Satzung beschlossen:

§1
Geltungsbereich, Schutzzweck

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Flächen

a. innerhalb der rechtkräftigen Bebauungspläne nach § 30 Baugesetzbuch (BauGB) (zur Orientierung in den anliegenden Lageplänen blau umrandet; Stand: Aufstellung der Satzung)

darüber hinaus umfasst der Geltungsbereich die Flächen

b. innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 BauGB, diese sind in den anliegenden Karten rot umrandet:

- Anlage 1: Geltungsbereich der Baumschutzsatzung Appen – Dorf
- Anlage 2: Geltungsbereich der Baumschutzsatzung Appen – Etz
- Anlage 3: Geltungsbereich der Baumschutzsatzung Appen – Unterglinde

Die Originale der den Geltungsbereich ausweisenden Karten im Maßstab 1:7.000 bzw. 1:5.000 sind im Amt Geest und Marsch Südholstein – Der Amtsdirektor – Amtsstraße 12, 25436 Moorege einzusehen.

(2) Die Erklärung der Bäume zu geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 29 BNatSchG erfolgt mit dem Ziel, sie zu erhalten. Sie dienen

a. der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,

b. der Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,

c. der Abwehr schädlicher Einwirkungen oder

d. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten.

§2
Schutzgegenstand

(1) Die Bäume im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.

(2) Geschützt sind:

a. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 120 cm

b. mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens ein Stamm einen Umfang von mindestens 100 cm aufweist

c. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm, wenn sie in einer Gruppe von mindestens fünf Bäumen so zusammenstehen, dass sich die Kronenbereiche berühren

d. Ersatzpflanzungen gemäß § 7 dieser Satzung vom Zeitpunkt der Pflanzung an unabhängig von Ihrem Stimmumfang.

Grundsätzlich wird der Stammumfang in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend.

(3) Diese Satzung gilt nicht für

a. Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes,

b. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie Erwerbszwecken dienen,

c. Bäume in Kleingärten im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetz (BKleingG) vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist.

§3
Verbotene Handlungen

(1) Es ist verboten, die geschützten Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder zu verändern.

(2) Schädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne dieser Satzung sind alle Einwirkungen, die zu einem Absterben oder Entfernen des Baumes oder Teilen von ihm, zu einer Beschädigung von Wurzeln, Stamm oder Krone oder zu einer Beeinträchtigung der Wirkung des Baumes als Zierde und Belebung des Landschaftsbildes führen.

(3) Nicht unter die Verbote nach Absatz 1 und 2 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:

a. die Beseitigung abgestorbener Äste,

b. die Durchführung eines Kronenschnittes,

c. die Behandlung von Wunden,

d. die Beseitigung von Krankheitsherden,

e. die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,

f. die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen sowie der Schnitt an Formgehölzen.

(4) Nicht verboten sind nachweislich unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherungspflicht bzw. Abwehr einer Gefahr für Personen und/oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden.

§4
Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume zu erhalten und zu pflegen. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu sanieren.

(2) Die Gemeinde kann den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten

verpflichten, die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen zu dulden. Die Kosten der Ersatzvornahme trägt der Eigentümer bzw. der Nutzungsberechtigte.

§5
Ausnahmen

(1) Die Gemeinde Appen hat auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten des § 3 zuzulassen, wenn

a. das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist oder

b. eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann,

c. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, die geschützten Bäume zu entfernen oder zu verändern,

d. der geschützte Baum nachweislich krank ist und die Erhaltung daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,

e. die Beseitigung der geschützten Bäume aus öffentlichem Interesse erforderlich ist oder

f. ein geschützter Landschaftsbestandteil einen anderen wertvollen Landschaftsbestandteil wesentlich beeinträchtigt.

(2) Die Gemeinde Appen kann auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten weitere Ausnahmen von den Verboten des § 3 zuzulassen. Ein Rechtsanspruch auf eine von Absatz 1 abweichende Ausnahme besteht nicht. Die abschließende Entscheidung trifft der Umweltausschuss der Gemeinde Appen.

§6
Genehmigungsverfahren

(1) Ausnahmen gemäß § 5 dieser Satzung sind beim Amt Geest und Marsch Südholstein – Der Amtsdirektor – Amtsstraße 12, 25436 Moorrege schriftlich mit Begründung zu beantragen. Dem Antrag muss die Art des Baumes, der Stammumfang in einem Meter Höhe und der Kronendurchmesser zu entnehmen sein. Dem Antrag sind beizulegen:

a. ein Lageplan, aus dem der Standort der betreffenden Bäume ersichtlich ist,

b. ein prüfbarer Nachweis über die Krankheit des Baumes,

c. ein Nachweis über die bestehende Verpflichtung durch Rechtsvorschrift.

(2) Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag ist schriftlich zu erteilen. Sie kann mit Nebenbestimmungenverbunden werden.

(3) Die erfolgte Fällung, sowie die erfolgte Ersatzpflanzung nach § 7 sind dem Amt Geest und Marsch Südholstein anzuzeigen.

§7
Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

(1) Wird für die Beseitigung eines geschützten Baumes eine Ausnahme nach § 5

erteilt, ist der Antragsteller zur Ersatzpflanzung wie folgt verpflichtet:

Stammumfang des entfernten Baumes	*Anzahl der Ersatzpflanzungen*	*Stammumfang der Ersatzpflanzungen*
bis 150 cm	3	16 - 18 cm
150 – 200 cm	4	16 - 18 cm
ab 200 cm	5	16 - 18 cm

(2) Die Ersatzpflanzung ist auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem das zur Beseitigung freigegebene Schutzobjekt stand. Als Ersatzpflanzungen sind standortgerechte Laubgehölze zu verwenden, Anlage 4 enthält eine nicht abschließende Auflistung zulässiger Bäume. Wenn die Grundstückgegebenheiten dies nicht zulassen, können im Ermessen der Genehmigungsbehörde auf die jeweiligen Verhältnisse angepasste Ersatzpflanzungen bestimmt werden.

(3) Sofern der Antragsteller Ersatzpflanzungen auf seinem Grundstück nicht in vollem Umfang durchführen kann und nicht über andere Grundstücke im Geltungsbereich der Satzung verfügt, wo dieses möglich ist, hat er eine Ausgleichzahlung in Höhe von 1.000,00 € je Baum (hierin enthalten sind der Wert des Baumes sowie die Kosten für die Pflanzung und die Fertigstellungspflege), der nach § 7 Absatz 1 dieser Satzung zu pflanzen wäre, an die Gemeinde Appen zu entrichten. Die Gemeinde verwendet eingenommene Ausgleichszahlungen zweckgebunden für Baupflanzungen.

(4) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Bäume angewachsen sind. Sie sind dauerhaft zu unterhalten und unterliegen nach § 2 Absatz 2 Buchstabe d sofort dem Schutz dieser Satzung.

§8
Folgebeseitigung

(1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 5 einen geschützten Baum entfernt oder zerstört, so ist er zur Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 7 verpflichtet.

(2) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne eine Ausnahme nach § 5 einen geschützten Baum geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Anderenfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 8 verpflichtet.

§9
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a. entgegen § 57 Abs. 2 Nr. 4 LNatSchG in Verbindung mit § 3 dieser Satzung geschützte Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder wesentlich verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung nach § 5 dieser Satzung zu sein,

b. der Anzeigepflicht nach § 6 dieser Satzung nicht nachkommt oder falsche und oder unvollständige Angaben über geschützte Bäume macht,

c. auf Grund des § 57 Abs. 2 Nr. 26 LNatSchG entgegen § 4 dieser Satzung auferlegte Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen nicht erfüllt,

d. nach § 8 keine Ersatzpflanzungen durchführt und unterhält und/oder keine Ausgleichszahlungen entrichtet oder

e. einer Aufforderung zur Folgebeseitigung gemäß § 8 nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 57 Abs. 5 LNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

§10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Appen, den 15.09.2020

(S)

(Banaschak)

Der Bürgermeister

Anlage 1: Übersicht der möglichen Ersatzpflanzungen

Ahorn

1.	Bergahorn	Acer pseudoplatanus
2.	Blutahorn	
3.	Feldahorn	Acer campestre
4.	Spitzahorn	Acer platanoides

Birke

5.	Sandbirke	Betula pendula

Buche

6.	Hainbuche	Carpinus betulus
7.	Rotbuche	Fagus sylvatica

Eiche

8.	Stieleiche	Quercus robur
9.	Scharlach-Eiche	Querus coccinea
10.	Traubeneiche	Querus petraea

Erle

11.	Schwarzerle	Alnus glutinosa

Esche

12.	Eberesche	Sorbus aucuparia
13.	Esche	Fraxinus excelsior

Kastanie

14.	Esskastanie	Castanea sativa

Linde

15.	Sommerlinde	Tilia platyphyllos
16.	Winterlinde	Tilia cordata

Nüsse

17.	Haselnuss	Corylus avellana

Obstbäume

18.	Holzapfel	Malus sylvestris
19.	Holzbirne	Pyrus communis
20.	Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
21.	Schlehe	Prunus spinosa
22.	Traubenkirsche	Prunus padus
23.	Vogelkirsche	Prunus avium
24.	Vogelbeere	Sorbus aucuparia
25.	Eingriffeliger Weißdorn	Crataegus monogyna
26.	Zweigriffeliger Weißdorn	Crataegus oxyacantha oder laevigata

Pappel

27.	Graupappel	Populus nigra
28.	Schwarzpappel	Populus nigra
29.	Zitterpappel	Polulus tremula

Ulme

30.	Flatterulme	Ulmus laevis

Weide

31.	Mandelweide	Salix triandra
32.	Purpurweide	Salix purpurea
33.	Salweide	Salix caprea
34.	Weißweide	Salix alba

Liste alter regionaler Obstsorten

Apfelsorten:

Seestermüher Zitronenapfel
Horneburger Pfannkuchenapfel
Schöner aus Holstein
Hilde
Wohlschmecker aus Vierlanden

Birnensorten:

Alexander Lucas
Williams Christbirne
Clapps Liebling
Köstliche aus Carneu
Conferencebirne

Pflaumensorten:

Hauszwetsche
Wangenheims Frühzwetsche

Kirschsorten:

Große Prinzessinkirsche
Große schwarze Knorpelkirsche
Werdersche Braune

Sofern es zu den oben genannten Bäumen auch eine Strauchvariante gibt, ist nur die Pflanzung des Baumes zulässig. Die Pflanzung weiterer Baumarten ist zulässig, sofern sie standortgerecht ist.

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1507/2020/APP/BV

Fachbereich:	Soziales und Kultur	Datum:	30.06.2020
Bearbeiter:	Michaela Glasenapp-Keller	AZ:	4/761.411

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales der Gemeinde Appen	27.08.2020	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	08.09.2020	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	15.09.2020	öffentlich

Gebührenordnung für das Bürgerhaus Appen

Sachverhalt:
Seitens der Amtsverwaltung ist die jährliche Überprüfung über die Anpassung der Gebührenordnung für das Bürgerhaus Appen erfolgt. Bei der Berechnung ist der statistisch festgestellte Preisindex zugrunde gelegt worden. Es wurde festgestellt, dass der Preisindex zur letzten Erhöhung (Oktober 2015) um 5,58% gestiegen ist. Die Gemeindevertretung hat am 04.10.2016 beschlossen, dass eine Satzungsänderung erfolgen soll, wenn eine Preissteigerung von 5% vorliegt.

Es ist zu überlegen, ob das Nutzungsentgelt zum 01.01.2021 der Entwicklung des Preisindexes angepasst werden soll.

Stellungnahme der Verwaltung:
Entfällt.

Finanzierung:
Entsprechende Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle 76000.110000 wären bei der Haushaltsplanung zu berücksichtigen.

Fördermittel durch Dritte:
Entfällt.

Beschlussvorschlag:
Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales empfiehlt/ der Finanzausschuss empfiehlt/ die Gemeindevertretung beschließt, der Anpassung der Nutzungsgebühr zum 01.01.2021 zuzustimmen

_____
Banaschak

Anlagen:
Auszug aus der Gebührenordnung mit den geänderten Gebührensätzen
Auszug des Verbraucherpreisindex

Auszug aus der

Gebührenordnung
für das Bürgerhaus der Gemeinde Appen

Aufgrund des § 13 der Benutzungsordnung für das Bürgerhaus der Gemeinde Appen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Appen am 24.09.2013 folgende Gebührenordnung erlassen:

1. Für die Benutzung des Bürgerhauses werden Gebühren erhoben.

2. (1) Die Gebühren betragen pro Veranstaltung und Tag:

	A	B
a) Grootdeel	225,--Euro	140,-- Euro
+ 5,58% Erhöhung, gerundet	***238,-- Euro***	***148,-- Euro***
b) Grootdeel und Küche	322,--Euro	204,-- Euro
+ 5,58% Erhöhung, gerundet	***340,-- Euro***	***215,-- Euro***
c) Grootdeel, Galerie und Küche	398,-- Euro	260,-- Euro
+ 5,58% Erhöhung, gerundet	***420,-- Euro***	***275,-- Euro***
d) Sitzungsraum	54,-- Euro	32,-- Euro
+ 5,58% Erhöhung, gerundet	***57,-- Euro***	***34,-- Euro***
e) Alkovenraum	43,-- Euro	26,-- Euro
+ 5,58% Erhöhung, gerundet	***45,-- Euro***	***27,-- Euro***
f) Altentagesstätte	43,-- Euro	26,-- Euro
+ 5,58% Erhöhung, gerundet	***45,-- Euro***	***27,-- Euro***
g) Alkovenraum und die Altentagesstätte	54,-- Euro	43,-- Euro
+ 5,58% Erhöhung, gerundet	***57,-- Euro***	***45,-- Euro***
h) alle nutzbaren Räume	484,-- Euro	312,-- Euro
+ 5,58% Erhöhung, gerundet	***511,-- Euro***	***329,-- Euro***
i) pro Bühnenelement (1m x 2m)	12,-- Euro	6,-- Euro
+ 5,58% Erhöhung, gerundet	***13,-- Euro***	***6,-- Euro***
j) Tanzfläche	87,-- Euro	64,-- Euro
+ 5,58% Erhöhung, gerundet	***92,-- Euro***	***68,-- Euro***
k) Auf- und Abbautag	124,-- Euro	103,-- Euro
+ 5,58% Erhöhung, gerundet	***131,-- Euro***	***109,-- Euro***

(2) Die Gebührentabelle B ist für Nutzer, die Appener Bürger sind, oder für die in Ziffer 4 genannten Vereinigungen anzuwenden. Die Gebührentabelle A gilt für alle übrigen Nutzer.

TOP Ö 13

Konjunkturindikatoren

Verbraucherpreisindex für Deutschland

Verbraucherpreisindex für Deutschland
2015=100

Jahr, Monat		Verbraucherpreisindex insgesamt	Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke 01	Alkoholische Getränke und Tabakwaren 02	Bekleidung und Schuhe 03	Wohnung, Wasser, Strom, Gas und andere Brennstoffe 04
2020	Mai	106,0	111,6	114,1	104,8	105,8
	Apr	106,1	111,5	113,3	104,4	105,9
	Mär	105,7	110,4	111,7	105,4	105,8
	Feb	105,6	110,5	111,9	101,7	105,9
	Jan	105,2	109,2	111,9	99,9	106,0
2019	Dez	105,8	108,1	111,5	105,6	105,5
	Nov	105,3	107,6	111,8	106,7	105,4
	Okt	106,1	107,1	111,8	106,6	105,4
	Sep	106,0	107,5	111,5	105,3	105,2
	Aug	106,0	107,7	111,1	99,5	105,0
	Jul	106,2	107,5	111,1	99,4	105,0
	Jun	105,7	107,2	111,0	102,9	104,8
	Mai	105,4	107,1	110,9	104,7	104,9
	Apr	105,2	106,6	110,5	105,3	104,7
	Mär	104,2	106,6	109,7	102,8	104,4
	Feb	103,8	107,2	109,0	99,9	104,3
	Jan	103,4	106,6	108,9	98,0	104,1
2018	Dez	104,2	106,1	108,7	103,1	103,7
	Nov	104,2	105,9	108,9	105,2	104,1
	Okt	104,9	106,1	109,1	105,5	103,9
	Sep	104,7	106,3	108,7	104,4	103,5
	Aug	104,5	105,3	108,8	98,2	103,2
	Jul	104,4	105,6	108,8	95,9	103,0
	Jun	104,0	106,1	108,7	101,3	102,9

Jahr, Monat		Verbraucherpreisindex insgesamt	Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke 01	Alkoholische Getränke und Tabakwaren 02	Bekleidung und Schuhe 03	Wohnung, Wasser, Strom, Gas und andere Brennstoffe 04
	Mai	103,9	106,2	108,0	103,5	102,8
	Apr	103,1	106,1	107,8	104,2	102,5
	Mär	102,9	106,1	106,5	103,5	102,3
	Feb	102,3	105,8	106,2	98,5	102,2
	Jan	102,0	105,9	106,0	96,6	102,2
2017	Dez	102,6	105,0	106,0	102,4	101,9
	Nov	102,1	104,3	105,8	103,8	101,8
	Okt	102,5	104,2	105,7	104,5	101,6
	Sep	102,7	103,4	105,5	103,7	101,4
	Aug	102,6	102,9	105,5	98,7	101,2
	Jul	102,5	103,0	105,4	97,1	101,1
	Jun	102,1	102,7	105,1	100,6	101,0
	Mai	101,8	102,9	104,5	103,3	101,1
	Apr	101,8	102,9	104,0	104,0	101,1
	Mär	101,4	103,4	103,1	103,8	100,9
	Feb	101,2	105,2	103,1	97,4	100,9
	Jan	100,6	103,2	103,0	97,3	100,8
2016	Dez	101,2	102,3	102,9	102,1	100,6
	Nov	100,5	101,5	102,9	104,1	100,3
	Okt	101,2	100,4	102,9	104,6	100,3
	Sep	101,0	100,4	103,0	103,1	100,1
	Aug	101,0	100,2	102,7	97,4	100,0
	Jul	101,1	100,7	102,6	96,6	100,0
	Jun	100,7	100,3	102,6	99,9	100,0
	Mai	100,6	100,7	102,3	102,9	99,9
	Apr	100,1	101,4	101,9	103,4	99,8
	Mär	100,0	101,1	101,1	102,0	99,7
	Feb	99,3	100,7	100,9	97,3	99,6
	Jan	99,0	100,0	101,1	95,7	99,5
2015	Dez	99,7	99,8	100,9	100,3	99,6

Jahr, Monat		Verbraucherpreisindex insgesamt	Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke 01	Alkoholische Getränke und Tabakwaren 02	Bekleidung und Schuhe 03	Wohnung, Wasser, Strom, Gas und andere Brennstoffe 04
	Nov	99,7	100,1	100,9	103,0	99,9
	Okt	100,4	100,0	100,9	103,7	99,9
	Sep	100,4	99,7	100,8	103,2	99,9
	Aug	100,6	99,2	100,7	97,8	100,0
	Jul	100,6	99,5	100,4	95,4	100,1
	Jun	100,4	100,2	99,9	99,2	100,2
	Mai	100,4	100,8	99,4	100,6	100,2
	Apr	100,2	100,9	99,4	102,4	100,2
	Mär	99,7	100,2	99,1	101,9	100,1
	Feb	99,2	100,2	98,8	96,5	100,0
	Jan	98,5	99,4	98,8	96,0	99,8

Stand 16. Juni 2020

Mai 2015 = 100,4
Mai 2020 = 106

$$\left(\frac{106}{100{,}4} \times 100\right) - 100 = 5{,}58\%$$

TOP Ö 14

Fraktion - Wählergemeinschaft Appen

Bürgermeister Hans-Joachim Banaschak
Finanzausschussvorsitzender Hans-Peter Lütje

28.08.2020

Kopie: Fraktionsvorsitzende

Antrag auf Entschädigung / Ausgleichszahlung für die Nutzung privater IT Ausstattung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, Herr Ausschussvorsitzender,

hiermit beantragen wir darüber zu beraten und zu beschließen in welcher Höhe die Gemeindevertreter sowie die bürgerlichen Mitglieder der Gemeinde Appen für die Nutzung privater IT Endgeräte entschädigt werden sollen.

Begründung

Im Jahr 2014 wurden zur Nutzung des digitalen Sitzungsdienstes iPADs von der Gemeinde angeschafft. Es wurde seinerzeit den Gemeindevertretern freigestellt die Unterlagen in digitaler Form (mit gemeindeeigenem Gerät), in Papierform oder auf mit einem privaten Gerät zu erhalten.

Für Nutzer mit Gemeindegerät sowie des Papierdienstes wurde keine Entschädigung angesetzt. Nutzer mit Privatgerät erhalten 85 Euro / Jahr mit der Begründung, dass der Papierweg eingespart wird (Kostenvermeidung auf Amtsebene).

Aus administrativen Gründen wurden die Gemeinde-iPADs 2015 in das Eigentum der Gemeindevertreter übertragen. Durch diese Einmalzahlung (Gemeinde übereignet Gerät im Wert von ca. 400 Euro an Gemeindevertreter) wurde die Entschädigung für die gesamte Legislaturperiode (2013-2018) abgegolten. Nach 2018 sollte es nur noch 2 Varianten geben:

- Nutzung Papierdienst ohne Entschädigungszahlung
- Nutzung digitaler Dienst mit privatem Endgerät mit jährl. Entschädigungszahlung

Die Zahlung an die Gemeindevertreter mit (ursprünglichem gemeindlichen) iPAD wurde jedoch im Jahr 2018 nicht aufgenommen, daher beantragen wir über die Regelung zu beschließen und die Entschädigungszahlungen in Kraft zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Seus, Fraktionsvorsitzender Wählergemeinschaft Appen

Kostenberechnung

Gewerkeschätzung (GWS)

Projekt

2347

(2347) Fassadenreparatur Turnhalle Almtweg Appen

Bauvorhaben

Fassadenreparatur Turnhalle
Almtweg 23
25482 Appen

Bauherr

Gemeinde Appen
über das Amt GuMS
Amtsstr. 12
25436 Moorrege

Bauleitung

Butzlaff + Tewes GmbH
ARCHITEKTEN + INGENIEURE GmbH
Barmstedter Straße 12
25364 Brande-Hörnerkirchen

Auswertung nach

Gewerkstruktur

Kostenaufstellung

Wir bitten Sie, diese Kostenaufstellung zur Kenntnis zu nehmen.

- **Gesamt, Netto:**	**22.765,00 EUR**
- zzgl. MwSt:	4.325,35 EUR
- **Gesamt, Brutto:**	**27.090,35 EUR**

Gezeichnet

Stempel

.....
(Kostenaufstellung erstellt von - Unterschrift)

Seiten ohne Anlage(n)

Seiten: 2

bt - Kostenschätzung nach Gewerken

Planverfasser ...

Butzlaff + Tewes
ARCHITEKTEN + INGENIEURE GmbH
Barmstedter Straße 12
25364 Brande-Hörnerkirchen
Tel.: 04127-9784280
Fax: 04127-9568
post@butzlafftewes.de

Kostenberechnung

(2347) Fassadenreparatur Turnhalle Almtweg Appen (2347)

Gewerkeschätzung (GWS)

- **Gesamt, Netto:** **22.765,00 EUR**
- zzgl. MwSt: 4.325,35 EUR
- **Gesamt, Brutto:** **27.090,35 EUR**

- Kennzeichen für Bedarfs- bzw. Eventualpos.: ?

Nr. / OZ	Bezeichnung	Menge/Einheit	EP	Gesamt (GP)
00	**Sicherheitseinrichtungen, Baustelleneinrichtungen**			**2.250,00**
	Gesamt (inkl. MwSt. 19,0%), Brutto:			2.677,50
1	Baustelleneinrichtung: WC, Wasser, Strom, Bauzaun	1 pau	1.000,00	1.000,00
2	Treppenaufgang, Absicherung Nebendach	1 Stk	500,00	500,00
3	Rollgerüst	1 Stk	750,00	750,00
16	**Zimmer- und Holzbauarbeiten**			**3.375,00**
	Gesamt (inkl. MwSt. 19,0%), Brutto:			4.016,25
1	Fassadenplattenbekleidung Fensterbandbrüstung Bereich Ne...	27 m	125,00	3.375,00
22	**Klempnerarbeiten**			**1.485,00**
	Gesamt (inkl. MwSt. 19,0%), Brutto:			1.767,15
1	Rückbau Fallrohre	12 m	20,00	240,00
2	Wiederanbau Fallrohre	12 m	25,00	300,00
3	Andichtung Nebendach, Kappleiste	27 m	35,00	945,00
34	**Maler- und Lackierarbeiten**			**11.925,00**
	Gesamt (inkl. MwSt. 19,0%), Brutto:			14.190,75
1	Rückbau Sohlbankabdeckungen Fensterbänder	54 m	15,00	810,00
2	Ab- und Andichtung Fensterbänder/Fassadendämmung	54 m	25,00	1.350,00
3	Sohlbankabdeckung erneuern, eindichten	54 m	55,00	2.970,00
4	Losen Fassadenputz abklopfen und abfahren	50 m2	15,00	750,00
5	Anschlußfugenausbildung / Übergang	10 m	10,00	100,00
6	Armierungsschicht auf- und anarbeiten	50 m2	40,00	2.000,00
7	Deckputz oberflächenfertig herstellen	50 m2	35,00	1.750,00
8	Fassadenanstrich	50 m2	17,50	875,00
9	div. Klein- und Flickarbeiten nach bes. Abrechnung	24 Ah	55,00	1.320,00
50	**Blitzschutz- / Erdungsanlagen, Überspannungsschutz**			**330,00**
	Gesamt (inkl. MwSt. 19,0%), Brutto:			392,70
1	Rückbau Blitzschutzableitungen	3 Ah	55,00	165,00
2	Wiederanbau Blitzschutzableitung	3 Ah	55,00	165,00
90	**Nebenkosten & Honorar**			**3.400,00**
	Gesamt (inkl. MwSt. 19,0%), Brutto:			4.046,00
1		40 Ah	85,00	3.400,00

Gesamtsumme: (2347) Fassadenreparatur Turnhalle Almtweg Appen

Gesamt, Netto: **22.765,00 EUR**

zzgl. MwSt: 4.325,35 EUR

Gesamt, Brutto: **27.090,35 EUR**

TOP Ö 15

Gemeinde Appen

Haushalt

Vorlage Nr.: 1510/2020/APP/HH

Fachbereich:	Finanzen	Datum:	27.07.2020
Bearbeiter:	Heike Ramcke	AZ:	03/903-790/20 1. Nachtrag

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	08.09.2020	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	15.09.2020	öffentlich

1. Nachtragshaushaltssatzung und 1. Nachtragshaushaltsplan 2020

Sachverhalt:
Die mittlerweile eingetretenen bzw. noch zu erwartenden Veränderungen erfordern die Anpassung der Haushaltssatzung und der Ansätze des Ursprunghaushaltsplanes.
Durch die Veränderungen vergrößert sich das Volumen des Gesamthaushaltes von bisher 15.517.000 € um 336.500 € auf jetzt 15.180.500 €. Die Einnahmen und Ausgaben im Verwaltungshaushalt erhöhen sich jeweils um 263.100 €, die des Vermögenshaushaltes verringern sich um je 599.600 €.

Stellungnahme der Verwaltung:
Die wichtigsten Veränderungen sind bei den entsprechenden Haushaltsstellen näher erläutert.
Zusammenfassend ergibt sich damit der untenstehende Beschlussvorschlag.

Finanzierung:
Für die Veränderungen des Nachtragshaushaltes 2020 erhöht sich die Entnahme aus der Allgemeine Rücklagen um 398.000 € auf neu 946.200 €. Die Kreditaufnahme verringert sich von 2.007.100 € auf 1.160.100 €.

Förderung durch Dritte:
-entfällt-

Beschlussvorschlag:
Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung vorbehaltlich der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Appen sowie den 1. Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 zu beschließen.

Banaschak

Anlage: 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1526/2020/APP/BV

Fachbereich:	Zentrale Dienste	Datum:	28.08.2020
Bearbeiter:	Maren Harnau	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	08.09.2020	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	15.09.2020	öffentlich

Einstellung eines weiteren Bundesfreiwilligendienstleistenden für die Grundschule Appen

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die Grundschule der Gemeinde Appen möchte künftig einem weiteren jungen Menschen die Möglichkeit geben, sich sozial zu engagieren. Die Schule würde von dieser Unterstützung ebenfalls profitieren. Hierfür würde sich die Einstellung einer/eines weiteren Bundesfreiwilligendienstleistenden („Bufdi“) anbieten. Die Grundschule Appen hat vor gut zwei Jahren den ersten Bufdi eingestellt, wobei zunächst mit einem Freiwilligen begonnen und entsprechende Erfahrungen gesammelt werden sollten. Es hat sich herausgestellt, dass die Bundesfreiwilligendienstleistenden an der Schule eine sehr große Unterstützung darstellen. Grundsätzlich sind diese jungen Menschen eine große Hilfe – aber ganz besonders in der jetzigen Coronasituation (wo es nicht so stark um den Unterricht geht, sondern mehr um Beaufsichtigung und Organisation) sind diese weiteren Personen an der Schule Goldwert.

In der Niederschrift zur Sitzung der Gemeindevertretung vom 28.03.2018 wurde beschlossen, eine Stelle für einen Freiwilligendienstleistenden in der GS Appen bereitzustellen. Die Verwaltung hat damals bereits vorsorglich 2 Stellen beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben („BAFzA“) angemeldet, welche auch genehmigt wurden. Es bedarf damit keines weiteren Antrages auf Anerkennung als Einsatzstelle beim oben genannten Bundesamt. Aufgrund einer Zuschussgewährung vom Bund ist die Anzahl der möglichen Freiwilligen bundesweit jedoch durch ein Kontingent begrenzt. Dies bedeutet, dass, auch wenn der Schule die Beschäftigung eines Freiwilligen grundsätzlich genehmigt wurde, es sein kann, dass zum Einstellungszeitpunkt kein Kontingentplatz mehr verfügbar ist. Die Anerkennung als Einsatzstelle garantiert also nicht, dass der Platz auch tatsächlich besetzt werden kann. Vorab „reserviert“ werden kann ein Platz nicht. Erst wenn ein/e Freiwillige/r namentlich feststeht, kann der Platz gebucht werden.

Der Bundesfreiwilligendienst wird als überwiegend praktische Hilfstätigkeit in gemeinwohlorientierten Einrichtungen geleistet. Die Einsatzzeit richtet sich nach den Arbeitszeiten der jeweiligen Einsatzstelle. Grundsätzlich handelt es sich bei einem Bundesfreiwilligendienst um einen ganztätigen Dienst. Dies bedeutet, dass der / die Freiwillige eine wöchentliche Arbeitszeit in Höhe von 39,0 Stunden abzuleisten hat. Vor Einstellung einer / eines Freiwilligen ist demnach zu klären, ob diese/r in Vollzeit beschäftigt werden kann.

Der oder dem Freiwilligen steht ein Taschengeld zu. Die Höhe des Taschengeldes wurde von der Gemeindevertretung Appen auf 400,00 € monatlich festgelegt. Die Sozialversicherungsbeiträge sind allein vom Arbeitgeber zu tragen, so dass die monatlichen Personalkosten bei einer Taschengeldhöhe von 400,00 € insgesamt 560,00 € betragen würden. Das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben gewährt einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 250,00 €, so dass, abzüglich des Zuschusses des BAFzA, der Gemeinde Appen noch Kosten in Höhe von 310,00 € monatlich verbleiben. Hinzu kämen weitere Kosten für vorgeschriebene Seminartage, die vom Bund organisiert und durchgeführt werden. Die entsprechende Abrechnung der Seminar- und Fahrtkosten erfolgt über die Amtsverwaltung.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, eine weitere Stelle für eine/n Bundesfreiwilligendienstleistende/n bereitzustellen.

Finanzierung:
Erfolgt die Einstellung zum 01.10.2020 würden Personalkosten in Höhe von ca. 930,00 € für das Jahr 2020 entstehen. Entsprechende Haushaltsmittel wären im Haushalt bereitzustellen.

Fördermittel durch Dritte:
Bei Einstellung eines Bundesfreiwilligendienstleistenden würde der Zuschuss des Bundes 250,00 € je Monat betragen.

Beschlussvorschlag:
Der Finanzausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt, einen weiteren Bundesfreiwilligendienstleistenden für die Grundschule der Gemeinde Appen in dem laufenden Schuljahr 2020/2021 einzustellen. Der/dem Freiwilligen soll ein Taschengeld in Höhe von 400,00 € gewährt werden.

_____
Banaschak